

# Jugendfragen unserer Zeit

Referate und Arbeitsgruppenberichte

vom

AW-Sozialarbeitertreffen 1955

vom 19. bis 22. Mai

in Lübeck

Herausgeber:

Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V.

Bonn 1955

Bibliothek  
der Friedrich-Ebert-Stiftung

A14719

ULRICH LOHMAR

## Die soziale Situation der Jugend in unserer Zeit

Meine Damen und Herren! Liebe Freunde!

Dieses Thema zu erörtern, erfordert zwei kurze Vorbemerkungen: Mir geht es dabei nicht um eine Behandlung von besonders gelagerten Gruppen junger Menschen, etwa der Problematik „Jugendkriminalität“, „Jugendarbeitslosigkeit“ usw., sondern mir geht es darum, unter sozial-psychologischen Gesichtspunkten eine Skizze zu entwerfen von der sozialen Gestalt des *normalen* jungen Menschen von heute und seinem Verhältnis zu seiner sozialen Umwelt, die ja entscheidend nicht nur bestimmt ist von seinem persönlichen Lebenskreis, sondern auch von den außerpersönlichen Einflußfaktoren, etwa den Behörden, deren undurchsichtige Zuordnung zueinander wir vorhin in den Begrüßungsansprachen erleben durften.

Es ist gut, wenn wir unsere Überlegungen beginnen mit einem Blick auf die Arbeit der *Jugendverbände* heute, bei denen man vergeblich danach suchen würde, wirklich lebendige, wirklich bestehende Elemente einer früheren *Jugendbewegung* zu entdecken. Die Jugendverbände unserer Tage haben sich von der *Jugendbewegung* zu *Jugendpflegeorganisationen* entwickelt; sie sind in diese Entwicklung hineingesteuert worden durch die zunehmende Verzahnung ihrer Arbeit, ihrer konkreten pädagogischen, sozialen und jugendpolitischen Arbeit mit den Gesetzgebungsmaschinen und den Bürokratien des Staates, die ja eine sachverständige Arbeit verlangen.

Ihr Wandel beruht zweitens auf einer veränderten Mentalität der jungen Menschen der Nachkriegszeit, die großen Gemeinschaften außerordentlich mißtrauisch gegenüberstanden und gegenüberstehen. Soweit die Organisationen, die der Arbeiterwohlfahrt vielleicht am nächsten stehen (etwa die Gewerkschaftsjugend oder die sozialistische Jugend), herangezogen werden können, kommt ein weiteres hinzu: der Wegfall eines sozialrevolutionären Pathos, das die proletarische Jugendbewegung früherer Jahrzehnte außerordentlich stark geprägt hat. Das sozialrevolutionäre Pathos in den Arbeiterjugendverbänden unserer Zeit realisiert sich an Feiertagen, aber nicht in praktischer Arbeit. Daran zeigt sich, wie außerordentlich stark die Hinwendung zur sogenannten Realpolitik, zur praktischen und nüchternen Arbeit auch die Jugendverbände erfaßt hat.

Das hat sicher neben den beiden Ursachen der Verzahnung ihrer Arbeit mit dem Staat und der veränderten Mentalität junger Menschen seinen Grund in der Situation nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, das durch seinen übersteigerten Gemeinschaftskult die Gemeinschaftsfähigkeit der jungen Menschen übermäßig strapaziert hatte und in ihnen den Wunsch entstehen ließ, Gemeinschaft in kleinen Bereichen, im privaten Bezirk zu verwirklichen. Diese Situation zwang die noch lebenden und interessierten Träger der früheren Jugendbewegung dazu, von sich aus den Versuch einer Wiederbelebung der Jugendarbeit zu machen. Die Jugend selbst stand dabei zunächst abseits. Auf diese Weise ist Jugendarbeit im Rahmen der Verbände sozu-

sagen von vornherein etatisiert worden. Sie ist zu einer Sparte der Arbeit in den jeweiligen Gesamtorganisationen geworden. Ein sehr gutes und plastisches Beispiel dafür ist die Gewerkschaftsjugend, die heute — wie man es exakt ausdrückt — ihren Platz in der Hauptabteilung IX beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes gefunden hat. Wenn man sich die Diskussion der Jungsozialisten um den Hofeismar-Kreis vor 1933 ansieht und diese leidenschaftlichen Auseinandersetzungen vergleicht mit der heutigen Situation der jungen Sozialisten, die ihren Platz ja auch innerhalb des Geheges der Sozialdemokratie gefunden haben, wird man auch hier feststellen, wie sehr sich die Dinge bei den Jugendverbänden gewandelt haben. Ich sage das ohne jeden Vorwurf und ohne jede Abwertung, ja, ohne Negatives in dieser Entwicklung sehen zu wollen. Ich glaube nicht, daß es gut und realistisch wäre, wenn man sich gegen diese veränderte Entwicklung auflehnen würde aus einem sachlich nicht begründeten Hang zu Formen, die früher einmal eine ihnen entsprechende Wirklichkeit gefunden haben mögen.

Das zweite, worüber wir sprechen sollten, ist die Frage: was ist an die Stelle der strapazierten Gemeinschaftsfähigkeit der jungen Menschen während des Dritten Reichs getreten? Wohin lenken sie heute ihre Initiative, soweit es sich nicht um eine zweckgebundene Arbeit oder einen zweckgebundenen Einsatz ihrer Kräfte handelt? Wir beobachten — und die meisten psychologischen und soziologischen Untersuchungen im Nachkriegsdeutschland bestätigen dies eindeutig —, daß die jungen Menschen sich auf ihren Beruf zurückgezogen haben und, soweit sie etwas älter sind, auch auf ihre Familie. Dieser Rückzug auf das Private bewirkt vielfach eine soziale Stabilisierung der Familie, unabhängig von den moralischen Wertbildern, die das Zusammenleben der Familienangehörigen bestimmen. Beim Beruf ist es ähnlich. Man wird heute sehr wenige junge Menschen antreffen, für die der Beruf etwa im Sinne einer philologischen Interpretation etwas mit „Berufung“ zu tun hat. Er macht ihnen Spaß, sie arbeiten gern, aber sie haben kein irgendwie bewußtes Ethos, das sie mit ihrer Arbeit verbindet.

Die Kluft zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen besteht, und sie drückt sich darin aus, daß alles, was sich für junge Menschen außerhalb ihres Berufes, ihrer Familie und ihres privaten Interessenkreises vollzieht, für sie irgendwie *fremd* bleibt. Diese Kluft besteht als das *entscheidende* Problem, wenn man danach fragt, wie die soziale Situation der Jugend im weiteren Sinne heute ist. Dabei ist es interessant, um das als Fußnote zu den Bemerkungen über den Beruf und seine Bedeutung anzufügen, daß die jungen Menschen in ihrer übergroßen Mehrheit ihre freie Zeit heute nicht etwa für die Frequentierung der modernen Vergnügungsindustrie freizusetzen sich bemühen, sondern in ihrer Mehrheit der beruflichen Fortbildung und Ausbildung nachgehen. Eine weitere, sehr starke Gruppe junger Menschen geht irgend einem Hobby in der Freizeit nach, und nur eine Minderheit, die sich natürlich in den Schlangen vor den Großstadtkinos komprimiert zeigt, zählt zu den Stammbesuchern der Kinos, der Tanzsäle usw.

Einige der Mißverständnisse bei dieser Bewertung des Hanges einer Minderheit junger Menschen zur modernen Vergnügungsindustrie scheinen mir der Erwähnung wert. Ich glaube nicht, daß man mit den zweifellos vorhandenen negativen Auswirkungen vieler Erscheinungen im Bereich des Films oder des Sports fertig werden kann durch pädagogische Maßnahmen allein. Das wäre der Versuch, die Politik durch die Pädagogik zu ersetzen. Es geht aber darum, Politik und Pädagogik einander ergänzen zu lassen. Mir scheint, daß beispielsweise die Frage der Filmfinanzierung ein ausschließlich wirtschaftlich-politisches Problem ist, wenngleich von dieser Filmfinanzierung die Qualität der den jungen Menschen dargebotenen Filme entscheidend abhängt. Somit bedeutet es keine Lösung, dieses Problem zunächst vom Sozialpädagogischen her

und allein angehen zu wollen. Bemerkenswert scheint mir in diesem Zusammenhang auch die häufige Unterschätzung der *Normalität* unserer jungen Generation. Das „an die Wand malen“ von Vernassungerscheinungen (wobei die Definition der Vernassung meistens nicht gegeben wird), führt zu nichts. Sofern man einen Menschen, der außerhalb seines engsten Geheges nicht Bescheid weiß, der sich darüber hinaus nicht auskennt, als einen „Massenmenschen“ bezeichnen wollte, würde sich herausstellen, daß wir doch mehr oder weniger alle in diesem Sinne zu „Masse“ geworden sind, denn wir alle sind ja nur noch in dem außerordentlich begrenzten Bereich unseres persönlichen und beruflichen Lebens informiert und in der Lage, etwas zu gestalten. Dem Vertrauen zu der intellektuellen und „handwerklichen“ Redlichkeit unseres jeweiligen Partners wächst somit eine außerordentliche Bedeutung zu.

Das, meine ich, sollten wir sehen, wenn wir von diesen Tendenzen bei der jungen Generation sprechen, und das gilt vor allem für die Bewertung und Haltung junger Menschen zur modernen industriellen Arbeit. Das Fließband, ein Symbol des Kulturpessimismus vieler Pädagogen, beunruhigt die jungen Arbeiter weit weniger als die, die zuweilen über die Arbeiter nachdenken. Die jungen Arbeiter, die beispielsweise in einer Stahlfabrik an der Herstellung einer Brücke in einem winzigen Ausschnitt der Produktion beteiligt sind, empfinden diese Brücke durchaus als „ihre“ Brücke. In diesem, im überschaubaren Bereich selbstverständlichen Verhältnis zur Technik und industriellen Arbeitsweise liegt auch ein Schlüssel zum Verständnis des Wunsches vieler junger Menschen, sich etwa ein Motorrad und einen anständigen Radioapparat oder — wenn sie verheiratet sind — einen Kühlschrank anzuschaffen. Der technische Komfort ist heute zu einem Gradmesser des sozialen Ansehens geworden, und ich bin nicht frei von dem Verdacht, daß die Warnungen der Kulturpessimisten, die Arbeiter würden sich an dem technischen Komfort unserer Zeit „vergreifen“, nicht ganz unabhängig ist von dem vielleicht unbewußten Wunsch, hier im technischen Komfort und in dem Ausmaß, wie er den Menschen zur Verfügung steht, eine neue soziale Hierarchie zu begründen. Das wird zuweilen mit der Ideologie vom Untergang des Abendlandes verbrüht, ohne daß man diese Gefahr beschwört, wenn traditionell zu den sozial gesicherten Schichten gehörende Menschen sich in den Genuß dieser technisch-zivilisatorischen Annehmlichkeiten unserer Zeit bringen.

Die Fremdheit der Jugendlichen gegenüber dem politischen und öffentlichen Leben erklärt auch eine andere Haltung allen Organisationen gegenüber, nämlich die häufig beklagte Forderungshaltung, die darauf aus ist, von allen Institutionen und Einrichtungen jeden nur erdenkbaren Vorteil zu erhaschen, ohne dabei bereit zu sein, etwa im öffentlichen, politischen oder sozialen Leben eine Verantwortung oder eine mitzugestaltende Arbeit zu übernehmen. Diese Forderungshaltung drückte sich z. B. aus bei einer Befragung von Jugendleitern der Gewerkschaften an deren Bundes-schulen. Die Jugendleiter mointen sehr offenerzig und ohne sich etwas dabei zu denken, sie gingen deshalb auf die Bundesschule, um durch die Teilnahme an den dort stattfindenden Kursen ihre *berufliche* Ausgangsposition für ihren *sozialen* Aufstieg zu verbessern. Erst in zweiter Linie war ihnen daran gelegen, eine bessere gewerkschaftlich-organisatorische Arbeit zu leisten, wenngleich diese Aufgabe von ihnen durchaus ernst genommen wurde. Aber im Vordergrund stand eben doch dieser Anspruch, die eigenen Entwicklungschancen zu verbessern und die Organisation unter dem Gesichtspunkt als nützlich oder unnützlich zu empfinden, ob und inwieweit sie in der Lage ist, bei der Bewältigung der persönlichen Lebenssituation zu helfen.

Das zeigt sich gegenüber dem Staat, im Beruf und in der sozialen Selbstbewertung der Menschen in gleicher Weise. So können wir etwa im Ruhrgebiet feststellen, daß die Lohnskala auf der einen Seite und die Skala des sozialen Ansehens von Berufen auf der anderen Seite nicht mehr übereinstimmen. Der angelehrte Spezialarbeiter in der

Produktion verdient zuweilen mehr als der Facharbeiter in den Werkstätten, obwohl der Facharbeiter nach wie vor über ein höheres soziales Ansehen verfügt als der angelernte Spezialarbeiter; hier zeigt sich die Tatsache, daß die soziale Werteskala vielfältig und unscharf geworden ist. Nimmt man den Fortfall des sozialrevolutionären Pathos hinzu, dann könnte man pointiert formulieren, daß an die Stelle des kollektiven Willens, als Glied einer Klasse den sozialen Aufstieg *dieser Klasse* zu erzwingen und dabei Angehöriger dieser Klasse zu bleiben, der Wunsch nach dem *individuellen* Aufstieg getreten ist — mit dem Ziel, als einzelner seinen Weg zu machen — über die Klasse hinaus!

Der soziale und berufliche Anspruch der jungen Menschen zeichnet sich durch das Bestreben aus, möglichst wenige Menschen „über“ sich und möglichst viele Menschen „unter“ sich zu haben. Man mag das bedauern, aber der Hang zur sozialen Differenzierung ist in dem sozialen Bewußtsein der jungen Generation außerordentlich stark. Das ist wichtig für eine Bestimmung der Möglichkeiten, die eine soziale, also über den persönlichen Bereich hinausgehende Arbeit junger Menschen heute erkennen läßt.

Nun gibt es daneben auch andere Gründe, die die meisten jungen Menschen heute dazu veranlassen, sich den sozialen und politischen Organisationen gegenüber zurückzuhalten. Da sind zunächst die bekannten und jeweils für einzelne Gruppen zutreffenden Überlegungen, man habe einmal gesehen, „wohin ein Engagement im öffentlichen Leben führen könne“, oder „die heutigen Parteien passen einem nicht“ etc. Bestimmend für die fehlende Mitarbeit junger Menschen in den sozialen Organisationen ist aber vor allem die Unangemessenheit der *Formen* der Arbeit der Organisationen im Hinblick darauf, was junge Menschen sich von ihnen erträumen mögen. Eine moderne Organisation — auch eine soziale Organisation — kommt ohne Apparaturen, ohne Apparate, ohne Bürokratien nicht mehr aus. Sie muß *zweckmäßig* organisiert sein, wenn sie wirksam sein will, und die Alternative „Wirksamkeit“ oder „Gefühl“ wird sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen. Wir werden nach Formen suchen müssen, die von der Wirksamkeit ausgehen und auf dieser Grundlage eine menschliche Bindung zulassen, wenn nicht erfordern. Das aber bieten politische und soziale Organisationen jungen Menschen heute außerordentlich selten. Die politischen und sozialen Verbände unserer Tage sind meist über eine lange Zeit hinweg gewachsen, und sie fühlen sich „exklusiv“. Sie haben einen „Kodex“ des Verhaltens ihrer Mitglieder zueinander, einen Kodex, der Außenstehenden keineswegs einleuchten muß, der es ihnen aber schwer macht, eine zwanglose Beziehung zu diesen Organisationen aufzunehmen. Die Verbände sind außerdem mißtrauisch gegenüber jedem „Eindringling“, weil sich u. U. ihre eigenen Vorstellungen dadurch allzu plötzlich ändern könnten. Ich sage das nicht, ohne zu bemerken, daß es sehr viele rühmliche Ausnahmen von dieser Regel gibt, aber ich kenne die Organisationen auch so gut, um zu wissen, daß dieses allgemeine Gefühl junger Menschen nicht ohne Grund wirksam ist. Das ist eine Frage, die wir nicht von den außenstehenden jungen Menschen her lösen können. Hier werden sich die Organisationen zu überlegen haben, wie sie ihre Exklusivität, wie sie ihre organisatorische Inzucht ein wenig auflockern können.

Bei dem Verhältnis junger Menschen zu den Organisationen handelt es sich nicht um eine *grundsätzliche* Opposition gegen die *Ziele* etwa einer demokratischen und sozial ausgerichteten Gemeinschaft oder Organisation, sondern in der Tat um einen Konflikt um die *Formen* der Arbeit. Mehrere Tausend repräsentativ ausgesuchter junger Menschen gaben auf die drei folgenden Fragen diese Antworten (es handelte sich dabei um Arbeiter zwischen 18 und 25 Jahren): Auf die Frage, ob sie der Meinung seien, daß die Arbeiter sich politisch zusammenschließen sollten, waren 54% der Meinung, ja! Die Gewerkschaften hielten — bei Mädchen und Jungen unterschiedlich — zwischen 70 und 80% für eine nützliche und notwendige Einrichtung, und

ebenfalls mehr als 50% der jungen Menschen erklärten, einer politischen Partei beitreten zu wollen, von der sie annehmen könnten, dort ihre Interessen und Wünsche vertreten und berücksichtigt zu sehen.

Diese Fragen sind natürlich nicht in einer Entscheidungssituation gestellt worden, und die Antworten lassen keinen absoluten Schluß zu hinsichtlich der *tatsächlich* vorhandenen Bereitschaft junger Menschen, sich zu engagieren. Aber sie zeigen doch, wie groß die Differenz ist zwischen dieser erklärten Bereitschaft zu einer Mitarbeit (in einer sinnvoll erscheinenden Form) einerseits und dem Anteil der heute in den Gewerkschaften oder den politischen Parteien organisierten jungen Menschen. Diese Differenz zu verringern, ist keine Aufgabe der Anpassung der Anliegen der jungen Generation auf der einen und der Ziele Erwachsener auf der anderen Seite. Das würde ja voraussetzen, daß die junge Generation heute spezifisch *jugendgemäße* Ziele verfolgt. Aber es läßt sich kein vitales Interesse junger Menschen erkennen, das sich von den Interessen erwachsener Menschen deshalb unterscheidet, weil seine Verfechter jung sind. Spannungen zwischen älteren und jüngeren Menschen ergeben sich zumeist aus Gründen, die den Organisationen oder die der jeweiligen Arbeit eigen sind. Damit verengt sich die Frage der Annäherung des privaten zum außerpersönlichen Bereich zu einer Frage der *Formen*.

Aber auch diese Einsicht reicht noch nicht aus, um die Vielfältigkeit des sozialen Erscheinungsbildes der jungen Generation zu fassen. Wenn man einmal ihrem Gefühl nachgeht und die Frage stellt, woran ihnen denn neben ihrem Nützlichkeitsanspruch, neben ihrer Forderungshaltung an den Staat noch gelegen ist, dann wird man vier Grundwerte herausfinden, auf deren Verwirklichung junge Menschen in der Gestaltung des öffentlichen Lebens Wert legen. Das sind die Werte der *Einigkeit*, der *Ordnung*, der *Sicherheit* und der *Freiheit*. Die Einigkeit und die Ordnung sind einem vergangenen System zuzurechnen, während die Sicherheit und die Freiheit aus dem Bereich der sozialen Demokratie kommen. Das Dilemma in dem Anspruch der jungen Menschen besteht darin, daß ihr Wunsch an die Gemeinschaft sich darauf richtet, diese vier Grundwerte zusammen und mit der gleichen Intensität im politischen, im öffentlichen, im sozialen Leben verwirklicht zu sehen. Sie sehen nicht, daß die Verwirklichung der Freiheit sich mit der Verwirklichung der Sicherheit unter Umständen stößt, oder daß der Anspruch auf Freiheit auf jeden Fall mit dem auf Einigkeit und Ordnung nur sehr unzureichend zusammenzubringen ist. Sie stellen diese Ansprüche beziehungslos nebeneinander. Deshalb trifft man beispielsweise bei der Einschätzung der Opposition auf die Tatsache, daß die Mehrheit der jungen Menschen eine Opposition in der Demokratie für überflüssig hält. Das mag einen beängstigten, ist aber kein Ausdruck einer bewußt totalitären Haltung, sondern ein Ergebnis der geistigen Hilflosigkeit und der Fremdheit gegenüber den Maschinerien des öffentlichen und sozialen Lebens.

Oder ein anderes Beispiel: wenn sich von jungen Arbeitern immerhin 40 und von jungen Arbeiterinnen 52% für den Einparteienstaat aussprechen, dann wird man zunächst erschrecken, und doch wäre es falsch, daraus den direkten Schluß zu ziehen, diese junge Generation sei bereit, mit fliegenden Fahnen in eine neue Diktatur hinein zu marschieren. Eine neue Diktatur wird in der jungen Generation nur dann Zustimmung finden, wenn der politische Träger einer solchen Diktatur es vorziehen würde, die Realisierung des Grundanspruches Freiheit *vorzutauschen*. Eine solche Entwicklung könnte nur das Ergebnis der Orientierungslosigkeit sein. Aber diese Gefahr ist außerordentlich groß, und die *feineren* Formen der Faszinierung des öffentlichen Lebens, die sich in unserem Nachkriegsdeutschland ganz im Gegensatz zu den handgreiflichen Methoden der Nationalsozialisten zuweilen abzeichnen, lassen mir diese

Gefahr nicht ganz so gering erscheinen, wie die Organisationsstärken rechtsradikaler Parteien u. U. annehmen lassen könnten.

Lassen Sie mich noch einen anderen Gedankengang ausführen. Wir stellen fest, daß die Frage der Formen, in denen die persönlichen Bereiche des Lebens mit den außerpersönlichen, öffentlichen Bereichen zu verbinden wären, von Bedeutung ist. Wir sehen zweitens, daß die jungen Menschen von der Einheit und gleichzeitig Vielfalt ihrer Grundansprüche an die Gemeinschaft her die notwendige und unaufhebbare Identität von Form und Inhalt eines Gemeinschaftswesens nicht erkennen. Wir sehen aber auch, daß der Anspruch auf die Sicherung der Freiheit außerordentlich ausgeprägt ist. Das alles reicht aus, um zu sagen, daß sich die Beziehungslosigkeit junger Menschen zum öffentlichen und sozialen Leben nicht aus einer prinzipiellen Ablehnung des Öffentlichen und des Sozialen ergibt. Aber es lohnt sich vielleicht, mit wenigen Strichen noch ein weiteres Argument einzuzeichnen, von dem aus verständlich wird, wie sehr es hierbei um eine Frage der Formen geht.

Wenn die junge Generation grundsätzlich eingenommen wäre gegen die Zielsetzung einer sozialen Demokratie, dann würde das ja voraussetzen, daß sie über diese Zielsetzung unterrichtet sei. Konkret gesprochen, man müßte bei einer solchen grundsätzlichen Ablehnung voraussetzen dürfen, daß die meinungsbildenden Schichten der jungen Generation über das politische Wollen der Gewerkschaften und der politischen Parteien informiert sind. Das ist jedoch mitnichten der Fall. Befragungen über die Zielsetzung etwa der SPD oder der CDU ließen erkennen, daß es diese beiden Parteien bisher nicht vermocht haben, der jungen Generation ein konkretes Bild von ihrer politischen Zielsetzung zu vermitteln. Vorstellungen von diesen beiden Parteien waren bei mehr als zwei Drittel der jungen Menschen überhaupt nicht vorhanden, und von den übrigen bekam man irgendwelche Meinungsklischees zu hören; so etwa bei der CDU, sie sei eine klerikale Partei, eine kirchliche Partei, eine kapitalistische Partei oder dgl., und bei der SPD, daß sie eine Linkspartei, marxistische Partei, Arbeiterpartei u. a. m. sei. Der Grad der Uninformiertheit junger Menschen über wichtige Dinge des öffentlichen Lebens wird auch an diesem Beispiel deutlich: Mehrere Tausend junge Arbeiter sind gefragt worden, ob ihrer Meinung nach die Grundstoffindustrien in Privatbesitz bleiben oder ob sie in den Besitz der Allgemeinheit überführt werden sollten. Sie wurden zweitens danach gefragt, welche politische Partei ihnen am sympathischsten sei. Diese beiden Antworten wurden dann miteinander verglichen, und dabei stellte sich heraus, daß ein gutes Drittel der Anhänger der Freien Demokraten der Meinung war, man solle die Grundstoffindustrien sozialisieren, während die Anhänger der SPD zu einem ähnlichen Prozentsatz der Meinung waren, es sei besser, die Grundstoffindustrien in Privatbesitz zu belassen. Selbst in einer so viel diskutierten Frage bestand also keine Klarheit darüber, mit welcher Auffassung die Option für die eine oder andere Partei im Regelfall hätte verbunden sein müssen.

Aus diesem Grad der Uninformiertheit der jungen Menschen und, wie ich fürchte, auch der Mehrheit der älteren sollten wir für die staatsbürgerliche Bildung auf allen Ebenen sehr schnell und sehr gründlich Folgerungen ziehen. Wir dürfen in der staatsbürgerlichen Bildung nicht an einem Grad des Wissens beginnen, von dem man annimmt, er sei den jungen Menschen zumutbar, der in Wirklichkeit aber eine Überforderung darstellt. Man wird sehr viel einfacher beginnen müssen in der Vermittlung von Tatsachen und Problemen des öffentlichen Lebens, als es heute meist geschieht.

Das alles ist sehr rational. Das alles vollzieht sich in der Analyse auf Grund greifbarer Faktoren, die fast berechenbar sind — Interessen, Ansprüchen, Forderungen und entsprechenden Leistungsbereitschaften junger Menschen in den verschiedenen Bezirken des privaten und öffentlichen Lebens. Außerhalb dieses Bereiches stellt sich aber die Frage, wie das aus den Grundwerten der jungen Menschen resultierende

Symbolbedürfnis verwirklicht werden kann. Kann der Wunsch, in einer größeren Gemeinschaft Ideale des persönlichen Lebens verwirklicht zu sehen, Erfüllung finden, und kann er das in der modernen, arbeitseiligen und technisierten Massengesellschaft? Ist das möglich, wenn es auf ehrliche Weise geschieht, wenn es nicht zur Bildung irgendwelcher neuer Ideologien kommen soll? Das ist eine Frage, vor die die deutsche Demokratie gestellt ist.

Die Beruhigung, die manche Menschen dabei empfinden, wenn sie auf die Autorität des Bundespräsidenten schauen, kann ich nicht teilen. Die Autorität des Bundespräsidenten beruht auf seiner Person, aber nicht auf seinem Amt. Die Verteilung der Orden vollzieht sich in einer Art und Weise, die den Sinn einer Auszeichnung durch den demokratischen Staat von vornherein in den Sog einer zweckfreien Arithmetik zieht.

Die größte Chance einer demokratischen und vielleicht im besten Sinne nationalen Integration war der 17. Juni. Die Bundesrepublik hat diesen Tag verschlafen. Das alles ermöglicht uns im Augenblick keine Antwort auf die Frage, wie von der jungen Generation her und für uns als Staat überhaupt eine alle verbindende demokratische „Tradition der Zukunft“ begründet werden kann. Es gibt in Deutschland demokratische Traditionen, aber keine demokratische Tradition. Dieses Problem ist ungelöst und setzt unser Gemeinwesen einer Labilität aus, die uns eines Tages sehr viel zu schaffen machen kann, wenn wir nicht vorher wenigstens versucht haben, unsere Lage gedanklich zu bewältigen. Dies scheint mir eine wesentliche Aufgabe auch der sozialen Arbeit zu sein. Sie ist zu sehen im Zusammenhang mit einer sehr differenzierten Wirklichkeit, die sich mit so oder so gearteten, einfachen Gruppen-, Klassen- oder Schichtbegriffen nicht mehr erschöpfend fassen läßt. Wir sollten den Begriff „sozial“ hier nicht als einen Gegensatz zum Sozialistischen bestehen lassen. Ich glaube, daß die soziale Arbeit in unserer Zeit über die unersetzbare Nächstenliebe hinaus eine gesellschaftlich-organisatorische sein muß. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, für die jeweils am härtesten betroffenen Gruppen unserer Gesellschaft „Soforthilfe“ zu leisten, sondern auf lange Sicht ein Bild von einer Gesellschaft zu entwickeln, in der diese heute notwendige Soforthilfe als *organisatorische*, politische Hilfe nicht mehr nötig ist. Erst dann hat es auch eigentlich Sinn, sich Gedanken darüber zu machen, wie denn eine neue Bildungsarbeit, wie eine neue soziale Verpflichtung der Menschen geformt werden und sein soll. Diese „neue“ Gesellschaft muß es den Menschen ermöglichen, sich anständig zueinander zu verhalten, ohne ihre Interessen dabei verletzen zu müssen. Dann wird der Raum breit und tief genug sein, in dem eine neue Bildung, in dem das Freizeitproblem vernünftig angegangen werden kann. Das Verhältnis der einzelnen Persönlichkeit zu den Institutionen neu zu ordnen, scheint mir hier das Entscheidende zu sein.

Arnold Gehlen schreibt dazu in seiner Schrift über die sozialpsychologischen Probleme der industriellen Gesellschaft (Speyer 1953): „Persönlichkeit findet sich in unserer Zeit gar nicht so sehr im Literarischen oder Artistischen, sondern da, wo es einer unternimmt, die anspruchsvollen Tendenzen des Geistes im Apparat selbst zur Geltung zu bringen, sich also gerade nicht von ihm distanziert, und die Erfindungsgabe hat, den feineren und verschleierten Werten die Unterstützung des massiven Alltags zu erwirken. Wer die Geistesstärke hat, die Situationen, und gerade auch die alltäglichen, auszuwerten, sie in allen ihren Qualitäten zu vernehmen, der ist oder hat Persönlichkeit. Eine Persönlichkeit, das ist eine Institution in einem Fall.“

## Die soziale Situation der Jugend in unserer Zeit

1. „Jugendgemäße“ Lebens- und Ausdrucksformen bestehen heute kaum mehr. Jugendpflegeorganisationen sind an die Stelle der Jugendbewegung getreten.
2. Für die jungen Menschen stehen der Beruf und die Arbeit, die Familie und persönliche Freundschaften im Mittelpunkt ihres sozialen Stabilitätsanspruches. Ihr Anspruch auf Gemeinschaft realisiert sich in der kleinen Gruppe.
3. Gegenüber der Außenwelt mit ihren Organisationen und Institutionen erhebt die Jugend den Anspruch, daß diese Einrichtungen ihr nützlich sein sollen im Sinne der Bewältigung der persönlichen Lebenssituation.
4. Diese Erwartungshaltung der Jugend ergibt sich ohne die Bereitschaft, entsprechende Verantwortungen im außerpersönlichen Lebensbereich zu übernehmen, weil die Jugend keine Chancen für persönliche Mitarbeit und Verantwortung in den Organisationen und Institutionen zu sehen glaubt.
5. Mit dieser Haltung gegenüber der Öffentlichkeit ist der Anspruch auf persönliche Leistung und soziales Ansehen und sozialen Aufstieg verbunden. Die Jugendlichen orientieren sich dabei an unterschiedlichen sozialen Wertbildern.
6. Die Fremdheit der Jugend gegenüber dem Bereich des sozialen und öffentlichen Lebens beruht darauf, daß ihnen die Organisationsformen des öffentlichen und sozialen Geschehens unangemessen erscheinen, und daß diese mit den Erfahrungen und Verhaltensweisen des privaten Lebens nicht zu bewältigen sind.
7. Die Isolierung der Jugendlichen und ihr Desinteresse wird erschwert durch den Mangel an konkretem Wissen über alle Dinge außerhalb von Beruf und Privatleben.
8. Ungeachtet dieser Beziehungslosigkeit zum sozialen Bereich ist das Fühlen der jungen Menschen von einigen Grundansprüchen an die Gemeinschaft bestimmt: Einigkeit, Ordnung, Sicherheit und Freiheit.
9. Die Jugend ist sich aus dem Unverständnis der sie umgebenden sozialen Ordnung nicht darüber klar, wie sich Form und Inhalt eines Gemeinwesens zueinander verhalten müssen, wenn ihre Grundwerte realisiert werden sollen. Sie verkennet, daß Freiheit, Ordnung oder Einigkeit nicht uneingeschränkt realisierbar sind.
10. Ungeachtet dieser Schwierigkeit besteht eine grundsätzliche Bereitschaft junger Menschen, sich im sozialen und öffentlichen Leben zu betätigen. Ihre Opposition richtet sich nicht etwa gegen den Inhalt einer sozialen Demokratie, sondern gegen die abstrakte und unpersönliche Form des sozialen Lebens der Gegenwart.
11. Neben dem Nützlichkeitsanspruch an den Staat lassen viele junge Menschen ein ausgeprägtes Symbolbedürfnis erkennen, das sie in der unpersönlichen Sozialordnung unserer Zeit nicht verwirklichen können.
12. Aus dieser Situation ergibt sich die Notwendigkeit einer den konkreten Erfahrungsbereichen angepaßten Wissensvermittlung und Verhaltenshilfe.
13. Die Gesellschaft muß einfacher gegliedert sein, wenn sie dem jungen Menschen einen direkten Kontakt ermöglichen und seine Mitarbeit erreichen will.
14. Die Bildungsaufgabe unserer Zeit besteht somit darin, die Ideen der Freiheit und Gerechtigkeit in einer neuen Ordnung des sozialen Raumes tatsächlich lebendig werden zu lassen. Erst dann hat es Sinn, eine neue Persönlichkeitsbildung zu erhoffen.
15. Die Gerechtigkeit zu verwirklichen wird über die Nächstenliebe hinaus zu einer gesellschaftlichen Ordnungsaufgabe. Soziale Arbeit kann heute nicht nur den einzelnen isoliert sehen, sie muß sich auf das Ganze beziehen.

## I. Der junge Mensch in Beruf und Familie

(Was erwartet der junge Mensch von Beruf und Familie? Was erwarten Beruf und Familie vom Jugendlichen?)

Leiter der Arbeitsgruppen: *Emma Schulze, Hanau; Dr. Elfriede Goldacker, Mannheim*  
Berichterstatler der Arbeitsgruppen: *Emma Schulze, Hanau*

Über das Thema: „Der junge Mensch in Beruf und Familie“, das sich an schloß an Ulrich Lohmars Referat, haben zwei Gruppen gearbeitet. Beide Gruppen waren glücklich zusammengesetzt und haben mit Freude gearbeitet unter lebhafter Beteiligung aller Teilnehmer.

In der von Dr. Goldacker geleiteten Gruppe stand im Mittelpunkt das *Berufschicksal* des Jugendlichen persönlich und im Zusammenhang mit seiner Familie. Man ist von einer wichtigen Unterscheidung ausgegangen, nämlich von der sehr verschiedenen Situation der Jugendlichen, auf die nach der Volksschule sofort Arbeit und Beruf zukommen und der anderen, die erst mit 18 oder 19 Jahren einen Beruf zu wählen brauchen.

Einmütig war man darin, daß heute auch der körperlich und geistig seinem Alter entsprechend entwickelte junge Mensch berufsunfrei ist, weil er wegen mangelnder Einsicht ins Wirtschaftsleben und in seine eigenen Fähigkeiten nicht wirklich wählen kann. Der Rat der Familie wird oft durch den Wunsch nach baldigem Verdienst oder durch andere Familienwunschkvorstellungen geleitet. Im Gegensatz zu früher drängen heute selbst die Eltern aus den Reihen der organisierten Arbeiterschaft weniger auf Lehrberufe.

Die jungen Menschen mit 14 Jahren wollen heute noch nicht als Erwachsene angesehen werden. Sie scheuen sich vor dem Neuen, besonders dann, wenn damit die Loslösung von der Familie verbunden ist, deren Verstehen und Hilfe sie bei ihren Berufsnotn dringend brauchen.

Wenn auch die 18- bis 19jährigen schon wegen ihrer größeren inneren Sicherheit einen viel besseren Start haben, sich z. T. nach den Berufen sehnen, kommt auch bei ihnen nach einiger Zeit oft eine Krise, um so stärker, je größer der Unterschied zwischen Phantasievorstellung und Berufswirklichkeit ist.

Schwer wird die Krise, wenn zugleich Enttäuschungen in der Familie erlebt werden. Die Familien aller Schichten — und hier ist das „aller“ zu betonen — stehen vor großen Schwierigkeiten bei der Berufswahl und bei der Hilfe in den Berufsnotn, da sie keine Übersicht über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten und -schwierigkeiten haben, noch weniger über den Persönlichkeitswert der Berufe und den Wert einer Lehrausbildung.

Je weniger die Familie Hilfe in den Notn der Berufswahl und der Persönlichkeitschwierigkeiten geben kann, desto größer wird die Bedeutung der *Jugendgruppe*. Sie hilft nicht nur beim Ertragen und Überwinden von Berufsenttäuschungen; eine gute Gruppe weckt und pflegt Fähigkeiten, die dem Jugendlichen noch nicht bewußt waren, und kann Wesentliches zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Es ist sehr wichtig, daß es wirklich eine gute Gruppe ist. Bloßes Beisammensein und irgendwelchen Beschäftigungen nachgehen genügt nicht als Hilfe.

Als *Folgerungen* aus diesen Feststellungen ergaben sich u. a.:

1. Späterer Schuleintritt, denn viele Kinder scheitern an dem zu frühen Schuleintritt, dessen Schwierigkeiten sie durchs ganze Leben mitschleppen.
2. Das 9. Schuljahr, natürlich kein wiederholtes 8. Schuljahr nach altem Stil.

3. Änderung der Methoden und des Lehrstoffes in der Schule, vor allem bessere Anpassung an die Wirklichkeit.
4. Grundausbildungskurse, um dem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, mit den Gegebenheiten und mit den in den Berufen notwendigen Verhaltensweisen vertraut zu werden.
5. Berufsertüchtigungsheime.
6. Eine Umstellung der Berufsberatung von der Überbewertung der Wirtschaftserfordernisse zur Erfassung des jungen Menschen als Persönlichkeit und zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung, die ein bestimmter Beruf gibt.
7. Ebenso wichtig ist die Hilfe für die Eltern sowohl bei der Berufswahl wie bei der Überwindung von Berufsschwierigkeiten ihrer Kinder.

In der ersten wie in der zweiten Gruppe war man sich bewußt, daß die Berufssituation der Mädchen besondere Schwierigkeiten hat, ohne — und das ist typisch für alle Gremien, bei denen ich bisher in diesen Fragen mitgearbeitet habe — auf diese Schwierigkeiten einzugehen und wirklich konkrete Vorschläge machen zu können. Das zeigt die Schwierigkeit des Problems.

Die zweite Gruppe ging im ganzen mehr vom Blickpunkt der *Familie* aus an die Probleme heran und bemühte sich, verschwommene Vorstellungen zu klären und schlagwortartige Urteile zu durchdenken. Sie überlegte u. a. folgendes:

In den letzten drei Jahrzehnten entwickelte sich das Autoritätsverhältnis in der Familie mehr in Richtung auf ein Partnerschaftsverhältnis. Die Jugend zählt früher zu den Erwachsenen, was oft eine erhebliche Überforderung für sie bedeutet. Die Eltern, besonders die Mütter, sind infolge dieser Umstellung unsicher geworden, zumal sie sich sehr bewußt sind, daß ihre eigenen Jugenderlebnisse sehr anders waren als die Kindheitserlebnisse dieser Kriegsgeneration. Sie fordern daher vom Jugendlichen ausgleichsweise oft zu wenig Beitrag zum Familienunterhalt. Zu der pädagogischen Hilflosigkeit kommt das Ausgeliefertsein an die Werbepraktiken der Wirtschaft. Oft leiten die Eltern selbst bedenkliche *Abzahlungsgeschäfte* ein. Es war sehr erfreulich, daß dieses Ausgeliefertsein aller, der Jugendlichen wie der Familie, betont wurde, denn es wird so oft und in oberflächlicher Weise vom Leichtsinne der jungen Menschen geredet. Welche Praktiken die Wirtschaft anwendet, um Jugendliche und Eltern zu Abzahlungsgeschäften zu pressen, ist oft unerhört. Es wäre angebracht, daß wir gelegentlich dieser Frage unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Auch die Familie drängt jetzt stärker als früher zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit des Jugendlichen, also zum Anlernberuf anstatt zum Lehrberuf. Ursache dafür ist auch, daß der Jugendliche in der Handwerkslehre mehr und mehr nur Teilarbeiten lernt, und daß daher die Dauer der Lehrzeit oft nicht mehr in angemessenem Verhältnis zum Ausbildungsergebnis steht. Die Familie unterstützt daher auch das Streben in die Industrie, z. T. aus sehr verantwortlichen Überlegungen. In vielen Industriezweigen ist die Ausbildung gründlicher, vielseitiger als im Handwerk, macht also den jungen Menschen krisenfester. Wichtig erschien es uns, zu betonen — und das ist etwas, was auch in der Öffentlichkeit einmal deutlich von uns gesagt werden sollte —, daß das Leben in der Familie dem Jugendlichen bei der seelischen Bewältigung seiner Berufsschwierigkeiten viel mehr Hilfe bietet als durch das beste Heim geboten werden kann — soweit nicht in der Familie ernste Störungen vorliegen. Allein das Miterleben, wie Vater und Mutter bzw. Vater oder Mutter ihren Berufsärger, ihre Berufssorgen überwinden, jeden Morgen wieder neu anfangen, ist für den Jugendlichen eine sehr wichtige Erfahrung.

Lange haben wir uns darüber unterhalten, ob die menschlichen Beziehungen in der Familie, wie man jetzt überall behauptet, allgemein schwächer geworden sind. Wir meinten, es handle sich weithin nur um einen *Wandel*, also nicht um einen Verlust, und zwar um einen Wandel in der Ausdrucksform. Gerade an den Jugendlichen aus unvollständigen und gestörten Familien wird immer deutlicher sichtbar, welchen großen Wert und Halt — nicht so sehr wirtschaftlich als menschlich — der junge Mensch in der Familie hat, und wie sehr er deren Bindungen entbehrt, d. h. sie braucht und schätzt.

## 2. Was erwartet der junge Mensch von der Gemeinschaft?

*Leiter der Arbeitsgruppe: Marianne Lothar, Bremen*

*Berichterstatter: Lieselotte Pongratz, Hamburg*

Auf Vorschlag der Leiterin dieser Arbeitsgemeinschaft ging es der Gruppe zunächst darum, eine Klärung des Begriffes „Gemeinschaft“ vorzunehmen. Es ist schade, daß in solch kurzer Berichterstattung nicht voll zum Ausdruck kommen kann, wie sich gerade bei diesem Problem die jüngeren Teilnehmer einerseits und die älteren andererseits verhalten haben. Es kam in der Diskussion sehr schnell dazu, daß wir das gesamte Gebiet einschränkten auf die Fragestellung, um welche Form und welchen Inhalt der Gemeinschaft es den jüngeren Menschen wohl gehe. Wir kamen zu der einheitlichen Auffassung, daß wir uns beschränken sollten auf jene Gemeinschaftsformen, in die sich der junge Mensch gestellt sieht, d. h. also vor allem die Familie, die Berufsgemeinschaft oder Schule und alle Formen von frei gewählten Gemeinschaften.

Es entwickelte sich ein sehr lebhaftes aber noch ziemlich richtungsloses Gespräch, bis die älteren Teilnehmer den Wunsch ausdrückten, daß die „jüngeren“ doch von ihren abstrakten und fast unnatürlich theoretischen Beiträgen, durch welche sie eine Klärung vor allem im soziologischen oder sozialpsychologischen Sinne erstrebten, abgehen und einfach auszudrücken versuchen sollten, wie ihre eigenen Wünsche und Erwartungen aussehen. Auf diese Weise wäre es vielleicht möglich, klarer zu erkennen, ob im Gemeinschaftsbegriff und Gemeinschaftswillen der zwei Generationen wirklich entscheidende Gegensätze bestehen. Mit dieser Fragestellung wurden die jüngeren Teilnehmer in ein echtes Dilemma gedrängt, und es war bedauerlich, daß nicht genügend Zeit für eine wirkliche Klärung da war und nur wenige der Arbeitsgruppe am Ende merken konnten, warum die Jüngeren diese Klärung nicht bieten konnten.

Zur Vereinfachung der Diskussion betrachteten wir dann vorerst nur die Gemeinschaftsformen, in die der junge Mensch hineinwächst und klammert jene aus, welche der Jugendliche bewußt sucht. Dabei wurde nun die Frage aufgeworfen, ob die vier von Ulrich Lohmar genannten Grundansprüche an die Gemeinschaft, nämlich Ordnung, Einigkeit, Sicherheit und Freiheit, tatsächlich ausdrücken, was die Jungen von der Gemeinschaft erwarten. Der größte Teil der Arbeitsgemeinschaft war vorerst sehr skeptisch, ob die vier genannten Wertbegriffe die Erwartungen erfüllen könnten. Aus diesem Grunde wurden die jüngeren Teilnehmer immer wieder gedrängt, von ihrem ganz persönlichen Erlebnisbereich auszugehen, um besser zu erkennen, wie Wünsche und Sehnsüchte der heutigen jungen Generation aussehen. Da dies eben nicht gelang, berichtete dann die ältere und mittlere Generation über ihre Arbeit mit jungen Menschen. Aus den so zusammengetragenen Fakten wurde sehr schnell klar, daß unbedingt

unterschieden werden muß zwischen den den Jugendlichen bewußten Forderungen und Wünschen und den unbewußten. Aus Beobachtungen, Erlebnissen und den unzähligen persönlichen Begegnungen mit jungen Menschen können die Älteren bei richtiger Schulung und entsprechendem Wissen auch erkennen, was bei den jungen Menschen unausgesprochen und völlig unbewußt in ihre Gemeinschaftsformen hineinspielt.

Es ist unrichtig, ein lebendiges und bewußtes Gemeinschaftsgefühl vorzusetzen; die Jungen suchen ganz konkret Unterhaltung, Spiel, Sport, Entspannung, vielleicht auch berufliche Fortbildung, Geselligkeit, und nicht zuletzt ist auch die mögliche Begegnung mit dem anderen Geschlecht ein wichtiger Anziehungspunkt. Darüber hinaus aber wurde das allgemeine Bedürfnis der Kontaktaufnahme mit anderen Menschen genannt, und zwar als ein eigentliches Ur-Bedürfnis, das den seelisch gesunden Jugendlichen bewegt — wenn auch meistens nicht klar bewußt — in irgendeine Gemeinschaftsform hineinzugehen.

Der Jugendliche möchte auch so, wie er ist, von anderen Menschen angenommen (akzeptiert) werden. Er will, daß man sich für ihn interessiert, er möchte seine Sorgen erleichtern und seine Freuden mit anderen teilen. Außerdem spielt ein gesundes Geltungsbedürfnis, welches oft beim jungen Menschen sehr ausgeprägt ist, eine Rolle. Er will sich bestätigt sehen, was er oft im Berufsleben nicht findet. Während er häufig in der Arbeit schon als Erwachsener behandelt wird, so ist doch sonst die ihm zukommende Anerkennung nicht entsprechend.

Als ein weiterer wichtiger Grund für das Drängen nach Gemeinschaft wurde auch das Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit genannt. Wenn auch meist unausgesprochen, so wird es doch dem sensitiven und aufmerksamen Erzieher und Sozialarbeiter nicht entgehen. Das Suchen nach dem gleichaltrigen Freund, nach dem anderen Geschlecht, die Suche nach dem Du und oft auch die Suche nach dem älteren, reiferen Menschen mit der Möglichkeit zur Orientierung an dessen Tun und Denken wurde ebenfalls genannt.

Dieses waren in Stichworten die Dinge, die auch heute von jungen Menschen bewußt und unbewußt von „Gemeinschaften“ erwartet werden. In der Zusammenfassung fragte sich die Gruppe nochmals, ob sich diese Erwartungen und Wünsche nicht doch mit den von Ulrich Lohmar genannten Wortbegriffen deckten. Während von einigen Teilnehmern immer noch angezweifelt wurde, ob in diesem groß gespannten Rahmen auch die wichtigen Gefühlsmomente wie Liebe, Güte, Freude usw. enthalten seien, kam die Mehrzahl zur Schlußfolgerung, daß die von Ulrich Lohmar aufgezeigten Grundlagen eigentlich erst die Voraussetzung schaffen könnten, um überhaupt der Erfüllung der anderen Bedürfnisse Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Für den jungen Menschen sei es allerdings schwer, das gesamte Konzept zu erkennen, da er meistens noch nicht die Zusammenhänge und gegenseitige Abhängigkeit, z. B. von Freiheit und Ordnung oder Einigkeit und Sicherheit, sehen kann.

Die Gruppe mußte sich damit abfinden, daß zu dem Problem „das Verhältnis des jungen Menschen zum Staat“ in diesem Rahmen keine Stellung genommen werden konnte. Die Aussprache hat aber eine wichtige Voraussetzung für eine Klärung auf diesem großen Gebiet geschaffen. Die Arbeitsgemeinschaft richtete deshalb an die Tagungsleitung den Wunsch, dieser wichtigen Frage auf einer nächsten Konferenz genügend Beachtung und Zeit zu schenken.

### 3. Wie können junge Menschen für die soziale Mitverantwortung gewonnen werden?

*Leiter und Berichterstatter der Arbeitsgruppe: Dr. Gerda Hajek-Simons, Mannheim.*

Die Ergebnisse der Aussprache wurden im Einvernehmen mit einigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft in sechs Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Neben den vom Referenten in seinem Vortrag genannten Tatsachen: Unüberschbarkeit des sozialen Bereichs einerseits und Befangenheit in der persönlichen Sphäre von Familie und Beruf andererseits wurde unter allgemeiner Zustimmung das Verhalten der erwachsenen Generation für das mangelnde soziale Interesse der Jugend verantwortlich gemacht. Damit ist einmal die Öffentlichkeit ganz allgemein gemeint, zum anderen aber auch das Verhalten der Erzieher und Lehrer, der Vorgesetzten und Vorstände.

2. An vielen Beispielen wurde gezeigt, daß Einsatzbereitschaft und Verantwortungsfreudigkeit gegenüber konkreten Aufgaben durchaus vorhanden sind.

So haben in Hamburg Gruppen verschiedener Jugendverbände Betreuungsarbeit in den Hamburger Flüchtlingslagern übernommen. Lübecker Oberschüler arbeiten in kleinen Gruppen mit Schulkindern, die unter Schutzaufsicht des Jugendamtes stehen.

3. Als ein wichtiger Weg, den jeder in seinem Bereich zu gehen versuchen sollte, wurde deshalb die Heranziehung junger Menschen zur Bewältigung sozialer Aufgaben in kleinem, übersehbarem Raum herausgestellt. Dabei ist wesentlich, daß die Jugend Gelegenheit zu verantwortlicher Gestaltung bekommt und daß Art und Maß ihrer Betätigung nicht zur Überforderung führen, sondern daß sie dem jugendlichen Lebensgefühl angepaßt sind. Daß dieses Lebensgefühl heute ein anderes ist als gestern, ist zu beachten. Ebenso die Tatsache, daß die Jugendlichen allen Schlagworten gegenüber sehr kritisch eingestellt sind und von uns Vorbild und Beispiel erwarten.

4. Die Fremdheit der Jugend gegenüber dem sozialen Apparat kann nur durch Vermittlung von Anschauung überwunden werden. Den Jugendlichen der Berufs-, Fach- und Oberschulen sollte Gelegenheit gegeben werden, Einblicke in die kommunale Verwaltung zu gewinnen, wie das einige Stadtverwaltungen schon mit Erfolg getan haben.

5. Es muß aber auch versucht werden, den sozialen Apparat so umzugestalten, daß die lebendige Aktivität auf der untersten Ebene, zu der wir die Jugend ermutigen wollen, nicht durch Instanzenzug erstickt wird. Es muß die direkte Verbindung in vertikaler Richtung — von unten nach oben — hergestellt werden. Das ist eine Forderung, die gleichmaßen an die öffentliche Verwaltung und an die Verbände zu stellen ist und mit deren Verwirklichung wir in unseren eigenen Organisationen beginnen sollten.

6. Wenn auch eine entscheidende Veränderung im Verhältnis der Jugend zur sozialen Ordnung erst erwartet werden darf, wenn diese Ordnung eine wesentliche Vereinfachung erfahren hat, so war unsere Arbeitsgemeinschaft doch darin einig, daß wir alle verpflichtet sind, immer wieder zu versuchen, verantwortungsbereiten jungen Menschen Gelegenheit zu verantwortlicher Mitarbeit im Bereich des sozialen Lebens zu geben.

#### 4. Maßnahmen für berufsschwache Jugendliche

Leiter und Berichterstatter der Arbeitsgruppe: Alfred Moritz, Bonn

I. Ausgangspunkt der Diskussion war die in letzter Zeit häufiger geäußerte Meinung, daß die Zahl der Jugendlichen ständig wächst, die beim Verlassen der Volksschule noch nicht berufsreif sind. Während unsere Hamburger Freunde aus den Erfahrungen einer 30jährigen Arbeit berichteten, daß ständig 10 bis 12 Prozent — im Höchstfalle 15 Prozent — der Schulabgänger als noch nicht berufsreif anzusehen sind, werden von anderen Seiten neuerdings wesentlich höhere Zahlen genannt. In diesem Zusammenhang wurde auch betont, daß die Zahl der mit 6 Jahren noch nicht schulfähigen Kinder anwächst.

Als mögliche Ursachen des Anstiegens der Berufsunreife bei den Schulentlassenen wurden genannt:

- a) Die Schädigungen im Kindesalter durch Krieg und Nachkriegszeit. (Die Schulabgänger dieses Jahres wurden 1941 und 1940 geboren.)
- b) Die zunehmende Komplizierung unserer Umwelt.

II. Die Diskussion führte uns zur Unterscheidung von drei Gruppen von „berufsschwachen Jugendlichen“:

1. Jugendliche mit einer relativ kurzfristig und leicht aufholbaren Reifeverzögerung, die sich sowohl in konstitutioneller Schwäche als auch in ungenügendem Allgemeinwissen oder in der Kombination von beidem äußern kann.
2. Jugendliche, deren Reifeverzögerung durch psychische Störungen bedingt ist. Dabei können konstitutionelle und intellektuelle Entwicklung durchaus normal sein oder sogar über dem Durchschnitt liegen.
3. Jugendliche mit schweren konstitutionellen und intellektuellen Mängeln.

Während bei der ersten Gruppe — Reifeverzögerung leichterer Art mit körperlicher Unterentwicklung und häufig Abgang aus der 6. oder 7. Volksschulklasse — die Gründe der Reifeverzögerung aus Ernährungsmängeln in der Kindheit, unzureichendem Unterricht usw. erklärt werden können, sind bei der zweiten Gruppe — Reifeverzögerung durch psychische Schädigungen — vorwiegend Erziehungsmängel Ursache der mangelnden Reife. Unselbständigkeit, Kontaktarmut, Unsicherheit wurden als häufige Merkmale dieser Gruppe genannt. Es erscheint charakteristisch für diese Jugendlichen, daß sie den Zugang zu dem normalerweise mit dem Einsetzen der Pubertät beginnenden Prozeß der sozialen Verselbständigung nicht finden.

In der dritten Gruppe — Jugendliche mit schweren Reifeverzögerungen — sind die Jungen häufig besonders schwächlich und zurückgeblieben, während die Mädchen oft auffallend kräftig entwickelt sind. Die Intelligenzmängel sind hier erheblich; Schulabgang aus der 5. und 6. Volksschulklasse ist die Folge, wenn eine rechtzeitige Umschulung zur Hilfsschule verstümt wurde.

Wir haben in diesen Tagen mehrfach gehört, daß das Zusammentreffen des Anwachsenden der Zahl der Arbeitsplätze mit dem Rückgang der Zahl der Schulabgänger, möglicherweise noch verstärkt durch die noch nicht zu überschenden Folgen der Aufrüstung, für die Jugendlichen eine neue berufliche Situation schaffen wird. Es ist zu erwarten, daß mehr Lehrstellen und Arbeitsplätze angeboten werden, als Jugendliche in das Berufsleben nachwachsen. Damit entsteht die Gefahr, daß Jugendliche in die Arbeit hineingezogen werden, die noch nicht berufsreif sind, daß sie überfordert und damit für ihr ganzes Leben geschädigt werden. Die Gefahr droht nicht allein von der auf Profit ausgerichteten Wirtschaft, sondern auch von den für die Berufsentscheidung

der Jugendlichen maßgebenden Eltern, die oft nicht in der Lage sind, die Situation ihrer Kinder zu erkennen. Oft wollen sie es auch nicht wahrhaben, daß ihr Kind nicht so weit entwickelt ist wie die meisten Altersgenossen, und manchmal wollen oder können sie auch auf den Verdienst des Kindes nicht verzichten.

Damit droht diesem Teil der Jugend die Gefahr bedenklicher Überforderung. Zur Abwendung dieser Gefahr werden folgende Möglichkeiten gesehen:

Für die 1. Gruppe: 9. Schuljahr, oder „Grundlehrgänge“, oder „Förderlehrgänge“, in denen das fehlende Wissen durch Unterricht vermittelt wird; dazu Übung im Handgeschick und Vermittlung von Materialkenntnis ohne Abstellung auf einen bestimmten Beruf; pädagogische Betreuung.

Für die 2. Gruppe: Die gleichen Maßnahmen, ergänzt durch heilpädagogische Betreuung.

Für die 3. Gruppe: Gelegenheit zur körperlichen Kräftigung, allgemeinbildender Unterricht, für Jungen handwerkliche und gärtnerische Anleitung und für Mädchen hauswirtschaftliche Unterweisung. (Hier können die Hamburger Erfahrungen beispielgebend sein, nach denen in einem Jahr der Berufsvorbereitung bis zu 60 Prozent der Jugendlichen zur Lehrstellenreife gebracht wurden. Selbst unter den sog. „ausichtslosen Fällen“ sind noch im 17. Lebensjahre Nachreifungen zu verzeichnen gewesen, die die Jugendlichen in die Lage versetzten, dauernd ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben.)

Das Ziel der für die drei Gruppen vorgeschlagenen Maßnahmen wurde nicht darin gesehen, jeden Jugendlichen in eine Lehre zu vermitteln. Die Maßnahmen sollen die Jugendlichen befähigen, den Anforderungen des Arbeitslebens gewachsen zu sein, ohne überfordert zu werden.

Die Arbeitsgemeinschaft empfand es als Mangel, daß in ihr keine Berufsberater, Lehrer und Leiter(innen) von Kinderheimen vertreten waren, die über den Reifezustand der Jugend im Schulentlassungsalter Aussagen auf breiterer Erfahrungsbasis machen konnten. Die Diskussion fußte notwendigerweise auf Erfahrungen, die auf einem begrenzten Abschnitt der Jugendarbeit — insbesondere in Großstädten — gewonnen wurden.

## Die Notwendigkeit eines umfassenden Jugendsozialplanes

Meine Damen und Herren! Liebe Freunde!

So oft Fragen der Jugendhilfe heute grundsätzlich angesprochen werden, wird deutlich, daß es an der Zeit ist, das gesamte Gebiet der Jugendhilfe zu überprüfen und die Grundlagen für eine umfassende Neuordnung zu schaffen. Seit 1945 hat man versucht, hier und dort zu reformieren, neue Probleme durch Sonderregelungen zu lösen, hat besonders gefährdeten und geschädigten Gruppen zusätzliche Hilfen gegeben. Das Ergebnis ist denkbar unbefriedigend. Die Fülle der Gesetze, Verordnungen und Erlasse macht es selbst Fachleuten heute unmöglich, sich in dem Gewirr der gesetzlichen Bestimmungen zurechtzufinden. Organisatorisch ist die Jugendhilfe in Gefahr, völlig auseinandergerissen zu werden. Vor allem aber fehlt es ihr an der inneren Geschlossenheit. Überkommene Vorstellungen mischen sich mit neuen Erkenntnissen, so daß es schwer ist, ein Gesamtsystem zu entwickeln, in das sich die einzelnen Maßnahmen organisch einfügen.

Denken wir nur an die Polarität von Elternrecht und Erziehungsanspruch des Kindes. In die Elternrechte darf ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht eingegriffen werden, wobei noch immer das Verschuldensprinzip vorherrschend ist. Andererseits wird ein kindlicher Erziehungsanspruch proklamiert, der mit dem Elternrecht in dieser Ausschließlichkeit nicht in Einklang zu bringen ist. Oder nehmen wir das Beispiel der öffentlichen Erziehung: Hier wird durch das Gesetz noch weitgehend einer Überbewertung des Symptoms Vorschub geleistet, obwohl wir längst eingesehen haben, daß die erzieherische Arbeit nicht beim Symptom, sondern bei den Ursachen der Verhaltensstörungen ansetzen muß. In wievielen Fällen endlich scheitern notwendige erzieherische Maßnahmen an der Kostenfrage, weil die fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu eng geworden sind. Schon diese wenigen Beispiele zeigen, wie notwendig es ist, die Jugendhilfe unter einheitlichen, erzieherischen Gesichtspunkten rechtlich, organisatorisch und inhaltlich zu überprüfen und zu einem geschlossenen Ganzen zusammenzufassen.

Man hatte deshalb bereits bei den Vorarbeiten zur Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ein neues Gesetz gefordert mit dem Hinweis, daß auch der materielle Teil des RJWG dringend der Reform bedürfe. Doch hatten wohl diejenigen recht, die damals meinten, die Entwicklung sei noch zu sehr in Fluß und es sei bei einer Neufassung des RJWG zu befürchten, daß noch nicht Ausgereiftes vorzeitig gesetzlich festgelegt werde. Wir haben zwar in den letzten Jahren wesentliche Erkenntnisse in der Psychologie, Pädagogik und Soziologie neu gewonnen und für unsere Arbeit ausgeweitet; wir dürfen jedoch nicht vergessen, wie lange wir von der internationalen fachlichen Diskussion abgeschnitten waren. Während andere Länder in der Zeit nach 1933 gerade in der sozialen Arbeit wesentliche Fortschritte gemacht haben, ist bei uns die Entwicklung in dieser Zeit nicht nur stehengeblieben, sondern z. T. sogar rückläufig

gewesen. Auch nach 1945 konnten wir erst sehr allmählich mit einer Neuorientierung in der sozialen Arbeit beginnen. Wir sind deshalb heute selbst in Fachkreisen noch mitten in der Auseinandersetzung um die Grundlagen und Methoden der Jugendhilfe und werden die Grundsätze für eine umfassende Neugestaltung erst noch zu entwickeln haben. Dabei wird es wesentlich sein, die spezifischen Aufgaben der Jugendhilfe herauszuarbeiten und zu klaren Abgrenzungen gegenüber anderen Maßnahmen zu kommen, die zwar unmittelbar oder mittelbar die Jugend betreffen, jedoch nicht als Maßnahmen der Jugendhilfe angesehen werden können.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß das Wort „Jugendsozialplan“ bisher vermieden worden ist. Es sind mir Zweifel gekommen, ob wir die Bezeichnung „Jugendsozialplan“ verwenden können, obwohl sie im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Jugendhilfe gerade in der letzten Zeit wiederholt gebraucht worden ist. Dabei ist u. a. gesagt worden, der neu zu schaffende Jugendsozialplan solle einerseits Teil eines Gesamtjugendplans sein, andererseits ergänzend neben einem Jugendteil innerhalb eines allgemeinen Sozialplans stehen. Hier wird bereits deutlich, wie sehr sich die Begriffe überschneiden und zu verwirren drohen. Dem Wort entsprechend müßte man annehmen, es handle sich bei dem Jugendsozialplan um den Jugendteil eines allgemeinen Sozialplans, worunter heute die Zusammenfassung sozialpolitischer Forderungen verstanden wird. Ob eine solche Aufgliederung des allgemeinen Sozialplans zweckmäßig oder überhaupt möglich wäre, steht hier nicht zur Diskussion. Hier soll nur deutlich gemacht werden, daß die Bezeichnung „Jugendsozialplan“, so schön sie ist, für die Jugendhilfe nicht mehr verwendet werden kann, seit „Sozialplan“ die Bedeutung eines sozialpolitischen Programms erhalten hat. Jugendhilfe gehört ihrem Wesen nach nicht in den Bereich der Sozialpolitik, wenn sie auch immer noch und immer wieder Aufgaben übernimmt, denen mit sozialpolitischen Maßnahmen begegnet werden müßte. Das hängt damit zusammen, daß von jeher bei auftretenden Notständen zunächst die Wohlfahrtspflege helfend eingreifen mußte, bis die Gesellschaft jeweils anerkannte, daß es sich um gesellschaftlich bedingte, von dem einzelnen nicht zu vertretende Notstände handle und den Betroffenen ein Anspruch auf soziale Regelleistungen zugebilligt werden müsse. Wenn die kommende Sozialreform dem von der Sozialdemokratischen Partei vorgelegten Sozialplan folgen würde, würde die Jugendhilfe von wesentlichen Aufgaben in der wirtschaftlichen Minderjährigenfürsorge entlastet werden. Insbesondere würde die Sicherstellung der Berufsausbildung sowie das großzügige Programm des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weittragende Folgerungen für die Jugendhilfe haben. Abgesehen von den Bestimmungen, die die Jugend unmittelbar betreffen, hat jede Sozialreform aber auch insofern positive Auswirkungen für die Jugendhilfe, als die Familie mit wachsender sozialer Sicherung äußerlich wie innerlich eine größere Freiheit zur Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben gewinnt. Wegen der engen Beziehungen, die zwischen Jugendhilfe und den im politischen Bereich fallenden Entscheidungen sozialer Art bestehen, ist es notwendig, daß wir uns als Sozialarbeiter über unsere unmittelbare Arbeit an der Jugend hinaus verpflichtet fühlen, an der politischen Gestaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens teilzunehmen. Ob es sich um Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik, bei der die Arbeitsmarktpolitik eine wichtige Rolle spielt, handelt, überall werden Entscheidungen getroffen, die das Leben der Jugend wesentlich beeinflussen.

Die Neugestaltung der Jugendhilfe im Bereich ihrer spezifischen Aufgaben wird von der zentralen Verpflichtung der Erziehungssicherung bestimmt. § 1 RJWG postuliert einen umfassenden Erziehungsanspruch der Jugend, der allerdings noch nicht die Verdichtung eines subjektiven öffentlichen Rechts erfahren hat, sondern wesentlich programmatischen Charakter trägt. § 1 hat unmittelbar rechtliche Bedeutung nur insoweit, als er die Jugendhilfe verpflichtet, bei allem Tätigwerden den

kindlichen Erziehungsanspruch als Maßstab zu Grunde zu legen. Es erscheint an der Zeit, den Erziehungsanspruch des Kindes als subjektives öffentliches Recht anzuerkennen und ihm dadurch gegenüber dem gesetzlich sehr viel stärker ausgestalteten Elternrecht eigenständige rechtliche Qualität zu geben. Das Erziehungsrecht der Eltern ist in unserer Rechtsordnung so vielfältig verankert, daß der Erziehungsanspruch des Kindes sich dagegen bisher nur bruchstückhaft durchsetzen konnte. Zwar steht dem Recht zur Erziehung auf Seiten der Eltern eine Pflicht zur Erziehung gegenüber, doch könnte man etwas überspitzt sagen, daß das Erziehungsrecht ein mit allen Rechtsgarantien ausgestattetes echtes Recht ist, während die Erziehungspflicht im wesentlichen eine sittliche Verpflichtung darstellt. In das Elternrecht darf nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung eingegriffen werden, was im Rahmen der geltenden Bestimmungen erst bei erheblichen Erziehungsmängeln der Fall ist. Ohne Nachweis elterlicher Erziehungsunfähigkeit bereits eine Verwahrlosung, also eine tiefgreifende Schädigung eingetreten ist.

Die Forderung nach einer stärkeren gesetzlichen Sicherung des kindlichen Erziehungsanspruches gegenüber den Eltern darf aber keinesfalls so aufgefaßt werden, als sei beabsichtigt, die erzieherische Funktion der Familie einzuschränken und den Staat oder andere öffentliche Institutionen zum primären Träger der Erziehung zu machen. Es haben früher zweifellos gewisse Tendenzen bestanden, in der Erziehung eine von der Gesellschaft zu übernehmende Aufgabe zu sehen. Doch gibt es wohl heute niemanden mehr, soweit er die Freiheit der Persönlichkeit als Grundlage staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung bejaht, der einer Übertragung der Erziehungsfunktion auf die Gesellschaft noch das Wort redet. Die Überzeugung, daß die Erziehung ur-eigene Aufgabe der Familie ist, gründet sich dabei weniger auf die Erfahrungen, die wir mit der Staatsjugenderziehung im Dritten Reich gemacht haben, als auf die uns immer deutlicher werdende Erkenntnis, daß der heranwachsende Mensch des unmittelbaren persönlichen Bezuges bedarf, den nur die Familie in vollem Umfange zu geben vermag. Dabei sind nicht die blutsmäßig gegebenen Bindungen entscheidend, entscheidend ist vielmehr, daß hier ein Beziehungsgefüge „Vater — Mutter — Geschwister“ besteht, das allen Bedürfnissen des Kindes nach Wärme, Sicherheit, Vorbild und mitmenschlichem Bezug in vollkommener Weise zu entsprechen vermag und dem Kind zugleich die Grunderlebnisse sozialer Einordnung vermittelt. Die Voraussetzungen für Sozietät werden durch die Familie geschaffen; ohne sie sind alle übrigen Gemeinschaftsformen nicht denkbar.

Es ist tragisch, daß wir die Bedeutung der Familie erst voll erkannt haben, nachdem sie durch den fortschreitenden Prozeß der Mechanisierung und Entpersönlichung, der für die moderne Gesellschaftsentwicklung charakteristisch ist, in ihrer Grundsubstanz bereits aufs schwerste bedroht ist. Ich glaube, die Tatsache, daß die Familie nach dem Zusammenbruch 1945 eine ungeheure äußere Haltekraft bewiesen hat, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie innerlich, menschlich wie kulturell, stark gefährdet ist. Wir können uns nicht mit der Feststellung zufrieden geben, daß die Familie in der allgemeinen Umstrukturierung einen neuen Standort gewonnen habe, der als nunmehr vorgegeben, anerkannt werden müsse. Die Familie als äußerer Zweckverband, als Wohn- und Verpflegungsgemeinschaft würde Endstation der Selbstentfremdung des Menschen sein.

Unsere Einstellung zur Familie wird die künftige Gestaltung der Jugendhilfe entscheidend beeinflussen, und wir müssen uns deshalb bewußtmachen, welcher Wandlungsprozeß sich hier vollzogen hat. Bis ins 19. Jahrhundert war die Familie der Bereich, in dem sich das Leben des Menschen vom Morgen bis zum Abend, von der Geburt bis zum Tode vollzog. Hier hatte es seine äußere und innere Mitte. Von hier

strahlte es aus in die größeren Gemeinschaften: Nachbarschaft, Berufsstand, kirchliche und weltliche Gemeinde. Die Familie war Lebens- und Produktionsgemeinschaft, eingefügt in feste Ordnungen und Traditionen. Das Kind erlebte in ihr seine ganzheitliche Erziehung, übernahm steigende Verantwortung und wuchs organisch in seine Lebensaufgabe hinein. In der Reihe der Geschwister, im Zusammenleben mit Eltern, Großeltern und weiteren Verwandten lernte es sich einzuordnen, aber auch sich durchzusetzen und zu behaupten. Was die Familie zusammenband, waren nicht so ausschließlich wie heute emotionale Kräfte, sondern die realen Anforderungen der gemeinsamen Arbeit, an der jeder Anteil hatte. Die Arbeit selbst aber hatte noch schöpferische, den ganzen Menschen erfordernde Qualität. So war der junge Mensch in der Familie in einen persönlichen und sachlichen Bezug hineingestellt, der alle Seiten seines Wesens ansprach und formte.

Familie und Arbeit haben durch die Mechanisierung des Arbeitsprozesses und die Herausführung des Menschen aus dem Bereich des Hauses in eine außerhäusliche Berufswelt eine entscheidende Einbuße an Persönlichkeitsbildender Funktion erlitten. Die Folgen für den einzelnen wie für die moderne Gesellschaft sind uns bewußt und begründen unsere Auffassung, daß es notwendig ist, im Bereich der Familie und der Arbeit neue erzieherische Ansatzpunkte zu schaffen. Es mag vielen scheinen, als ob die Überzeugung, Familie und Arbeit sollten und könnten wieder stärkeren erzieherischen Einfluß erhalten, einem Wunschtraum entspringt und an der Realität des Gewordenen vorbeigeht. Wir glauben jedoch, daß unsere Auffassung durch die wachsende Einsicht in die Grundgesetze menschlichen Verhaltens gestützt und durch vielerlei Erfahrungen bereits bestätigt wird. Und so wird unser Bemühen um die Neugestaltung der Jugendhilfe zentral darauf gerichtet sein, Familie und Arbeit als Grundordnungen wieder neu wirksam werden zu lassen. Nicht, daß wir meinen, die Welt würde an der Jugendhilfe genesen; wir können unmittelbar nur einen kleinen Teil dazu leisten, aber wir können Zusammenhänge deutlich machen und zum Entstehen eines neuen Verantwortlichkeitsbewußtseins beitragen.

Die äußere Situation der Familie günstiger zu gestalten, soweit hier die Ursachen des Erziehungsausfalles zu suchen sind, liegt nicht im unmittelbaren Bereich der Jugendhilfe. In erster Linie wären hier zu fordern: Familiengerechte Wohnungen und wirtschaftliche Verhältnisse, die es für die Mutter möglich machen, Berufsarbeit und Erziehungsaufgabe in Einklang zu bringen, und für den Vater, wieder mehr Teil am Leben der Familie zu nehmen. Grundsatz muß sein, daß sich die Mutter von Kleinkindern während deren ersten Lebensjahre nicht von ihnen zu trennen braucht und daß sich ihre Berufsarbeit auch später so gestaltet, daß sie den Bedürfnissen der Kinder nach zeitlicher Zuwendung zu entsprechen vermag. Die Möglichkeit von Heimarbeit für Frauen sollte erwogen werden, außerdem sollte man endlich zur Halbtagsarbeit kommen, die für Mütter von schulpflichtigen Kindern die angemessene Form außerhäuslicher Berufsarbeit ist. Vorausgesetzt wird hierbei immer, daß für die wirtschaftliche Sicherung der Familie mit Kindern durch ausreichende Kinderbeihilfen gesorgt wird.

Neben der Sicherstellung der äußeren Voraussetzung für die Erziehungsarbeit muß, und hier beginnt die eigentliche Aufgabe der Jugendhilfe, die innere Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern gestärkt werden, ihrer erzieherischen Verantwortung wieder gerecht zu werden. Den Eltern muß bewußt gemacht werden, daß und weshalb die Erziehungsfunktion der Familie von keiner anderen Stelle übernommen werden kann. Aus einem neuen Verständnis wird dann von selbst eine neue Haltung der Eltern zum Kinde erwachsen. Es wird ihnen deutlich werden, daß Erziehung nicht darin bestehen kann, daß die Eltern befehlen und das Kind gehorcht, daß Erziehung vielmehr Entwicklung von Fähigkeiten und Übertragung von Verantwortung be-

inhaltet und es widersinnig ist, von einem Recht auf Erziehung zu sprechen, weil Erziehung nur als Hilfe zur vollen Menschwerdung richtig verstanden werden kann. Allerdings ist die Familie infolge der gänzlich veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr imstande, den Erziehungsanspruch des Kindes in vollem Umfange allein zu erfüllen; die Familienerziehung bedarf heute weitgehend einer Ergänzung von außen.

So sehr wir bei der Neuordnung der Jugendhilfe bemüht sein werden, in erster Linie durch Erziehungshilfe innerhalb der Familie und durch familienergänzende Maßnahmen die Erfüllung des kindlichen Erziehungsanspruches sicherzustellen, wird es immer Fälle geben, in denen die Familienerziehung aus äußeren oder inneren Gründen ausscheidet oder ausscheiden muß. Ob die Familie fehlt, oder ob sie nicht in der Lage ist, eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und eingetretene Störungen und Schädigungen von sich aus zu beheben, immer wird hier die Familienerziehung auf Zeit oder Dauer zu ersetzen sein. Doch wird auch hier das Bemühen um die Wiederherstellung tragender Familienbeziehungen stärker als bisher in den Mittelpunkt treten müssen.

Wir waren davon ausgegangen, daß Familie und Arbeit bis ins 19. Jahrhundert den Menschen prägten und daß beide diese Qualität weitgehend verloren haben. Dabei hat die Arbeit nicht nur an bildendem Wert verloren, sondern ist im Gegenteil infolge der immer mehr zunehmenden Einseitigkeit und Spezialisierung selbst Ursache geistiger Verödung und schöpferischer Verarmung geworden. Wieweit es gelingt, sie wieder mehr vom Menschen und seinen Bedürfnissen aus bestimmen zu lassen, ist schwer zu sagen. Immerhin gibt es hier neuartige Überlegungen, die hoffnungsvoll sind, wenn man annehmen dürfte, daß sie beachtet werden. Auch in den Bestrebungen um betriebliche Mitbestimmung und Mitverantwortung liegt das Bemühen, den Menschen mit seiner Arbeit innerlich stärker zu verbinden. Neben diesen Bemühungen nehmen die, die auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinauslaufen, um den Menschen eine längere Freizeit als Ausgleich gegen die einseitige Berufsarbeit zu geben, bereits realere Gestalt an. Mit der Freizeit allein ist es jedoch nicht getan; der Mensch wird erst wieder lernen müssen, sie positiv auszufüllen. Wir sollten deshalb heute schon der Jugend Möglichkeiten schaffen, sich ganzheitlich zu bilden und schöpferische Kräfte zu entwickeln. Prägt die Familie primär das mitmenschliche Verhalten, so geht es im Gebiet der Arbeit und Bildung um die Beziehung zur Kultur, zum Werk. Durch die Herauslösung der Arbeit und Ausbildung aus dem Bereich der Familie, ist diese zunehmend als Vermittlerin von Kultur in den Hintergrund getreten. Sicher kann durch bewußte Hinlenkung der Familie zur Pflege kultureller Werte auch das Leben der Familie in dieser Beziehung wieder bereichert werden, doch werden Bildung und Arbeitsgestaltung wohl für immer vorwiegend gesellschaftliche Aufgaben bleiben.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich im wesentlichen die Gesichtspunkte, die die Neuordnung der Jugendhilfe zu bestimmen haben. Die Folgerungen, die wir daraus im einzelnen ziehen müssen, sollen stichwortartig im Folgenden angedeutet werden. Dabei wollen wir von der Frage ausgehen, welche Stellen die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe am zweckmäßigsten durchführen werden und wie sich ihre Zusammenarbeit gestalten soll.

Innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe verteilen sich die Aufgaben im wesentlichen auf Schule, Gesundheitsamt, Arbeitsamt und Jugendamt. Vom Vormundschaftsgericht können wir hier absehen, weil es nicht unmittelbar erzieherisch an der Jugendhilfe beteiligt ist, sondern darüber wacht, daß bei einem Widerstreit von Rechten im Rahmen unserer Rechtsordnung entschieden wird. Das Jugendamt nimmt innerhalb der Jugendhilfe insofern eine besondere Stellung ein, als ihm eine Generalzuständigkeit übertragen worden ist. Ihm obliegen alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe,

soweit nicht andere Stellen einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag zur Erfüllung bestimmter Teilaufgaben haben. Wir werden deshalb immer zwischen dem Zuständigkeitsbereich der mit einer Sonderaufgabe betrauten Behörde und des Jugendamtes abzugrenzen haben. Schwierigkeiten haben sich hier bereits zwischen Jugendamt und Schule sowie Gesundheitsamt und Jugendamt ergeben, die dringend der Klärung bedürfen.

Wie die Schule ihre Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe heute sieht, wird deutlich aus einer Broschüre der Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände vom September 1954. Danach erhebt die Schule den Anspruch der Vorrangstellung in allen Jugendhilfemaßnahmen einschl. der Schulgesundheitspflege, die im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Die Formulierung des § 4 des RJWG „außerhalb des Unterrichts“ wird als überholt bezeichnet. Der Auftrag der Schule habe sich gegenüber 1923 grundlegend gewandelt. Die Schule sei nicht mehr auf Unterricht allein, sondern auf ganzheitliche Erziehung eingestellt und könne nicht darauf verzichten, sich um die Lern- und Verhaltensschwierigkeiten ihrer Schüler zu kümmern, zu den Eltern einen engen Bezug herzustellen, sie zu besuchen und zu beraten. Ihnen als Sozialarbeiter ist klar, daß unter der Überschrift „im Zusammenhang mit dem Unterricht“ die gesamten Aufgaben der Jugendhilfe für das Schulkind von der Schule in Anspruch genommen werden könnten. Die Konsequenzen sehen wir bereits beim schulpädagogischen Dienst und den Kindertagesstätten für Schulkinder, um deren Angliederung an die Schule man sich generell bemüht. Wir sehen sie bei den Bestrebungen, Tageschulen für sozial gefährdete Kinder zu schaffen und in sozialpädagogischen Heimen mit Sonderschulen den Lehrer zum Gesamtleiter zu machen und das Heim in die Funktion des Internats zu rücken. Obwohl wir durchaus der Überzeugung sind, daß die Schule sich nicht auf Wissensvermittlung beschränken darf, sondern einen umfassenden Auftrag ganzheitlicher Persönlichkeitsbildung zu erfüllen hat, dem der Lehrer ohne Wissen um die soziale Wirklichkeit und die Umweltsituation seiner Kinder nicht gerecht werden kann, meinen wir, daß die Maßnahmen der Hilfe für sozial gefährdete Kinder in den Aufgabenbereich des Jugendamtes gehören. Ich glaube, es ist nicht überheblich, wenn wir behaupten, daß wir uns hier Einsichten und Beurteilungsmaßstäbe erarbeitet haben, die der Schule noch weithin fremd sind. Zudem handelt es sich in diesen Fällen immer um erzieherische Hilfe, die die Familie als Ganzes einbezieht, was zweifellos über den Aufgabenbereich der Schule hinausgeht.

Ein ganzer Fragenkomplex stellt sich für das Verhältnis Schule und Jugendamt im Zusammenhang mit der Übertragung der Jugendpflegearbeit als Pflichtaufgabe auf die Jugendämter. Hier begegnen Schule und Jugendamt sich im gleichen Bereich, im Bereich sachlich geprägter Bildungsarbeit. Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Referates auch nur die Fragen anzuschneiden, die sich dabei im einzelnen ergeben, noch unmöglicher, den Versuch einer Beantwortung zu machen. Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß bei der Neuordnung der Jugendhilfe eine grundsätzliche Klärung über die Abgrenzung ihrer Aufgaben zwischen Jugendamt und Schule herbeigeführt werden muß. Aus dieser würden sich zugleich auch die Grundsätze für die zukünftige Zusammenarbeit ergeben, die gerade zwischen Schule und Jugendamt viel enger als bisher gestaltet werden sollte.

Für die Schule besteht in ihrem eigenen Bereich unter den Gesichtspunkten, die für die Neuordnung der Jugendhilfe entwickelt worden sind, eine wesentliche Aufgabe darin, stärker als bisher der Pflege aller im Kind angelegten Fähigkeiten zu dienen. Die Schule von heute konzentriert sich m. E. noch immer zu stark auf die intellektuelle Bildung und bietet infolgedessen kein Gegengewicht gegen die allgemeine Überbetonung und Überbeanspruchung der Verstandeskraft in unserer Zeit. Außerdem kommen dadurch alle Kinder, deren Begabung manueller oder praktisch-geistiger Art

ist, zu kurz. Für diese ergeben sich daraus zwei Nachteile: die bei ihnen vorherrschenden Fähigkeiten werden nicht genügend gepflegt, zum anderen entwickelt sich in ihnen zwangsläufig ein Gefühl der Geringwertigkeit.

Besonders problematisch ist die Situation der ausgesprochen Schwachbegabten, für die keine Sonderschuleinrichtungen zur Verfügung stehen. Nicht nur wegen der größeren Gefährdung, die in der Unterbegabung an sich gegeben ist, sondern ebenso sehr wegen der fehlenden Sonderbetreuung scheitern so viele Schwachbegabte später im Leben. Die Überforderung in der Normalschule und die daraus resultierende Entmutigung, in der Regel noch verstärkt durch die Geringschätzung der Mitschüler, muß zwangsläufig zu Verhaltensstörungen führen. Notwendig erscheint die Schaffung von Hilfsschuleinrichtungen auf dem Lande u. U. mit Unterbringungsmöglichkeiten für weiter entfernt wohnende Kinder und systematische Vorbereitung auf eine spätere Erwerbsarbeit schon während der Schulzeit.

Wie bei der Schule bestehen auch in der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt Schwierigkeiten. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, darf ich vorausschicken, daß dem Arzt in der Jugendhilfe meiner Ansicht nach eine bedeutende Rolle zukommt und er in viel größerem Maße als bisher in die Erziehungsarbeit einzubeziehen ist, wobei wir allerdings voraussetzen, daß er nicht ärztlicher Techniker ist. Das Gesundheitsamt als Behörde sollte sich jedoch auf die ärztliche Mitarbeit und Beratung in der Jugendhilfe beschränken, während die Durchführung auch der gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen, etwa der Erholungsfürsorge usw. bei den Jugendämtern liegen sollte. Daß die allgemein erzieherischen Gesichtspunkte der Jugendhilfe heute von ärztlicher Seite noch nicht genügend berücksichtigt werden, beweist die Tatsache, daß es noch kaum Krankenhäuser gibt, in denen durch Anstellung sozialpädagogischer Kräfte der seelisch schwierigen Situation des kranken Kindes Rechnung getragen wird. Dabei beweisen die Erfahrungen, daß die seelische Pflege für den Gesundungsprozeß des Kindes mindestens ebenso wichtig wie die körperliche ist. Über unsere Einstellung zur Einordnung der Familienfürsorge in die Gesundheitsämter brauche ich hier nichts zu sagen, wir lehnen sie wohl alle eindeutig ab. Unser Wunsch an die Gesundheitsämter ist allgemein der, sie möchten stärker soziale und allgemein erzieherische Gesichtspunkte bei ihren ärztlichen Entscheidungen mitsprechen lassen. Es sollte nicht vorkommen können, daß Kinder aus Flüchtlingslagern mit fünf Familien in einem Raum als nicht erholungsbedürftig angesehen werden, weil sie in einem guten Ernährungszustand sind. Es sollte nicht vorkommen, daß Kindertagesstätten wegen eines Infektionsfalles geschlossen werden, obwohl die betreuten Kinder ausnahmslos Kinder berufstätiger Mütter sind, und infolge der Schließung vielfach größerer Gefährdung ausgesetzt sind.

Die Aufgaben der Arbeitsämter bestehen heute im wesentlichen in der Berufsberatung und -vermittlung. Allerdings haben die Arbeitsämter sich zunehmend auch in die Berufsausbildung eingeschaltet. Bei den Arbeitsämtern besteht m. E. eine gewisse Aufgabendiskrepanz. Es ist schwer festzustellen, ob sie primär den Arbeitsmarkt mit Kräften versorgen oder dem einzelnen zu dem ihm gemäßen Arbeitsplatz verhelfen wollen. Soweit es sich um die Jugendhilfe handelt, scheint uns, es sollten stärker als bisher erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es muß nachdenklich stimmen, wenn behauptet wird, daß mehr als 50 Prozent aller Jugendlichen eine ihnen nicht entsprechende Berufswahl treffen, deren Folge Unbefriedigtsein und Arbeitsplatzwechsel sind, was sich auf die Einstellung des jungen Menschen zur Arbeit überhaupt denkbar nachteilig auswirken muß. Auch wird in diesem Zusammenhang die Frage zu stellen sein, wieweit die Arbeitsämter in Zukunft Einfluß auch auf die betriebliche Ausbildung erhalten sollten, um zu verhindern, daß im Interesse des Betriebes — besonders im Anlernverhältnis — nur zu ganz speziellen Teilfertigkeiten

ausgebildet wird. Desgleichen sollte man überlegen, ob es nicht eine Aufgabe der Arbeitsämter ist, Maßnahmen der Erwerbsbefähigung für diejenigen Jugendlichen durchzuführen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht ohne weiteres ausbildungs- und vermittlungsfähig sind. Die Betreuung Jugendlicher, bei denen aus sozialen Gründen oder infolge von Störungen im seelischen Bereich — meistens wird beides gekoppelt sein — berufliche Schwierigkeiten bestehen, wird allerdings nach wie vor Aufgabe der Jugendämter sein müssen. Auch an dieser Stelle muß die besondere Problematik in der Arbeitsvermittlung Schwachbegabter besonders hervorgehoben werden. Ist es vertretbar, daß z. B. schwach begabte Mädchen mit Vorliebe in den Haushalt vermittelt werden, obwohl die Hausarbeit selbständiges Denken und Umsicht erfordert und zudem den unterbegabten und infolgedessen häufig besonders anlehnsbedürftigen Mädchen in der häuslichen Gemeinschaft, in der sie doch nur am Rande stehen, manche Gefahren erwachsen.

Den Jugendämtern kommt in der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch im Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe besondere Bedeutung zu. Das Gesetz hat ihnen eine zentrale Stellung eingeräumt, zu der sie sich allerdings noch werden legitimieren müssen. Da die Jugendämter bisher im wesentlichen auf die heilende Jugendfürsorge beschränkt waren, nur in der Amtsvormundschaft und in der Kinderpflege bestanden Aufgabengebiete vorbeugender Jugendfürsorge, bedeutet die Ausweitung ihres Aufgabebereiches durch die Novelle eine erhebliche Umstellung. Wenn sie den Erwartungen, die man in sie setzt, entsprechen wollen, müssen sie ihre Arbeit aus einer veränderten Sicht neu gestalten. Die Reihenfolge, in der sie ihre Arbeit in Zukunft sehen müssen, ist: Erziehungshilfe für die Familie, Ergänzung der Familienerziehung und erst zuletzt Ersetzung der elterlichen Erziehung. Innerhalb dieser Reihenfolge überschneiden sich die Maßnahmen der Jugendpflege, vorbeugenden und heilenden Jugendfürsorge, zwischen denen wir bisher im allgemeinen unterschieden haben. Es wird zu fragen sein, ob wir die alten Begriffe in Zukunft beibehalten sollen. Weder bezüglich des Kreises der betreuten Jugend noch im Hinblick auf das Ziel oder die angewandten Methoden lassen Jugendpflege und Jugendfürsorge sich heute noch klar gegeneinander abgrenzen. Es lassen sich lediglich besondere Schwerpunkte herausstellen. In der Jugendpflege sehen wir mehr den Gesamtentwicklungsprozeß der Jugend und bemühen uns um die Aktivierung der persönlichkeitsbildenden Kräfte; in der Jugendfürsorge liegt der Nachdruck der Arbeit darauf, mögliche oder bereits eingetretene Schwierigkeiten auszuschalten, die der Entfaltung der Fähigkeiten des Kindes im Wege stehen.

Bei der Erziehungshilfe für die Familie kommt es darauf an, die Eltern generell erziehungsfähiger zu machen und außerdem individuelle Hilfestellung zu geben, wenn die kindliche Entwicklung durch elterliches Versagen bedroht erscheint. An der individuellen Arbeit sind in erster Linie Familienfürsorge und Erziehungsberatungsstellen beteiligt. Erziehungshilfe für die Familie erfordert gründliche Fachkenntnisse besonders auf psychologischem Gebiet. Daran fehlt es bei der Familienfürsorge z. T. heute noch. Das ist kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung, die Veranlassung sein sollte, der Ausbildung und Weiterbildung der fürsorglichen Kräfte vordringliche Beachtung zu schenken. Dabei ist es nicht damit getan, ihnen theoretische Kenntnisse zu vermitteln, es ist viel wichtiger, ihnen Zusammenhänge an Hand ihrer eigenen Beobachtungen und Erfahrungen deutlich zu machen und ihnen zu helfen, auf Grund der von ihnen in der Familie vorgefundenen Situation eine umfassende soziale Diagnose zu stellen, die die gesamte Vorgeschichte einbezieht.

In den Bereich der Erziehungshilfe gehört auch die Amtsvormundschaft. Sie ist ja nicht nur geschaffen worden, um das uneheliche Kind rechtlich zu schützen, seine

Unterhaltsansprüche zu sichern, sondern um dem vaterlos aufwachsenden Kind und der unehehlichen Mutter in ihrer besonders schwierigen Lage persönlichen Beistand zu geben. Wie wenig dieser Anforderung in der Praxis entsprochen wird und entsprochen werden kann, solange auf einen Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft etwa 500 Mündel kommen, wissen wir.

Aber nicht nur die unehehlichen Kinder bedürfen persönlicher Hilfe. Unzählige eheliche Kinder wachsen heute in Halbfamilien heran. Welche Schwierigkeiten für die kindliche Entwicklung aus dem Fehlen eines Elternteils — in der Regel ist es der Vater — entstehen, wissen wir. Deshalb muß mit allem Nachdruck ausgesprochen werden, daß in der Hilfe für diese Kinder die Jugendhilfe heute weitestgehend versagt. Hier müßte ein wirklich ernstes Bemühen um Aktivierung mitmenschlicher, nachbarschaftlicher Verantwortung einsetzen, an der es in unserer Zeit so sehr fehlt.

In diesem Zusammenhang muß auch das Problem der Schutzaufsicht kurz angesprochen werden. Die Tatsache, daß die in der Schutzaufsicht zweifellos bestehenden positiven erzieherischen Möglichkeiten kaum zur Auswirkung kommen, weil es an den geeigneten Helfern fehlt, macht es notwendig, sich über die zukünftige Gestaltung der Schutzaufsicht Gedanken zu machen. Ich glaube, wir sollten auf jeden Fall die sog. freiwillige Schutzaufsicht als Sondermaßnahme in ein neues Gesetz nicht mehr aufnehmen. Wenn Eltern glauben, erzieherischer Unterstützung zu bedürfen, stehen ihnen Familienfürsorge und Erziehungsberatung zur Verfügung, mit denen gemeinsam die weiteren Hilfsmöglichkeiten beraten und realisiert werden können. Ob die gerichtlich angeordnete Schutzaufsicht als Erziehungsmaßnahme weiterbestehen bleiben soll, müßte noch geprüft werden. Wird sie beibehalten, wird es sich wohl immer um Fälle handeln, in denen bereits ernsthafte Entwicklungsschäden erkennbar geworden sind und eine intensive erzieherische Betreuung als notwendig angesehen wird. Wenn in diesen Fällen, wie es heute die Regel ist, erst wochenlang nach einem Helfer gesucht werden muß, ist der Ansatzpunkt für die Erziehungsarbeit häufig schon verpaßt. Zudem aber ist der ehrenamtliche Helfer meist durch die ihm mit der Schutzaufsicht gestellte Aufgabe sachlich und zeitlich überfordert. Ich neige deshalb zu der Auffassung, daß die Schutzaufsichten in Zukunft fürsorglichen Fachkräften als hauptamtlichen Schutzaufsichtshelfern übertragen werden sollten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, welche positiven Erfolge unter diesen Umständen selbst in sehr schwierigen Fällen erzielt werden können.

Unter erzieherischen Gesichtspunkten sind Schutzaufsicht und Bewährungshilfe inhaltlich gleichzusetzen, wenn auch rechtlich die Schutzaufsicht als Erziehungsmaßnahme, die Bewährungshilfe als ambulanter Strafvollzug angesehen wird. Daß daraus die Folgerung gezogen worden ist, die Bewährungshilfe den Justizbehörden zu übertragen, erscheint uns eine unglückliche Regelung.

Im Bereich der familienergänzenden Aufgaben der Jugendhilfe wird es sich im wesentlichen um Einrichtung von Kindertagesstätten für die Kinder berufstätiger Eltern, um Schaffung von Jugendheimen, Nachbarschaftsheimen, Kinderspielplätzen und die Durchführung von Ferienlagern — um nur einiges zu nennen — handeln. Hier haben außerdem die Jugendveranstaltungen kultureller, staatsbürgerlicher und sportlicher Art ihren Platz. Bei allen hier beispielhaft angeführten Einrichtungen und Maßnahmen, wird es noch großer Anstrengungen bedürfen, um ihren erzieherischen Wert sicherzustellen. Wiewiele Kindertagesstätten sind heute mangels genügender Fachkräfte und infolge ihrer Überfüllung Bewahranstalten an Stelle von Erziehungsstätten. In den Jugendheimen besteht die Gefahr, daß Freizeitbeschäftigung von ziemlich geringem Niveau an Stelle echter Bildungsarbeit angeboten wird. Vieles wird einer kritischen Überprüfung noch nicht standhalten können. Um so wichtiger ist es,

für die Zukunft gültige Maßstäbe zu erarbeiten, an denen wir unsere konkrete Arbeit immer wieder messen können. Allerdings werden alle Maßstäbe für die Arbeit uns wenig nützen, wenn der Nachwuchsfrage der Mitarbeiter nicht stärkere Beachtung geschenkt wird. Wenn im freien Bildungs- und Erziehungsraum, der keineswegs geringere Anforderungen an das Können und die Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter stellt, um vieles schlechtere Gehälter als in der Schule gezahlt werden, werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir keine Mitarbeiter mehr finden.

Bei der Durchführung der bisher besprochenen Aufgaben, die den Jugendämtern im wesentlichen erst durch die Novelle verpflichtend übertragen worden sind, wird es darauf ankommen, von vornherein die Gesichtspunkte, die für die Neugestaltung der Jugendhilfe maßgebend sind, zu berücksichtigen. Soweit es sich jedoch darum handelt, elterliche Erziehung zu ersetzen, wird es notwendig sein, bisher schon wahrgenommene Aufgaben mit neuem Geist zu erfüllen. Kinderpflege, öffentliche Erziehung und Unterbringung von körperlich und geistig behinderten Kindern sind von jeher Pflichten der Jugendämter gewesen. Jede Unterbringung eines Kindes — sei es, daß ihm die eigene Familie fehlt, sei es, daß diese auf Zeit oder Dauer nicht imstande ist, ihre Erziehungsaufgabe zu erfüllen — bedarf einer sehr viel gründlicheren Vorbereitung, als dies bisher üblich war. Es kann uns z. B. bei der Überprüfung einer Pflegestelle nicht mehr genügen, daß die Pflegefamilie generell geeignet erscheint, ein Kind aufzunehmen. Es muß vielmehr überlegt werden, ob das Kind, das wir unterbringen wollen, zu dieser oder jener Familie passen wird. Künftige Pflegeordnungen müssen deutlich machen, wie behutsam man vorgehen muß, um ein Kind in einer Pflegestelle zu beheimaten und zu verhindern, daß eine erste Unterbringung scheitert und das Kind, dadurch noch mehr verstört, immer größere Schwierigkeiten der Anpassung hat. Ist doch für ein Kind jeder Umgebungswechsel an sich schon ein erschreckendes Erlebnis.

Erlauben Sie mir, wegen der Kürze der Zeit, mich auf die in diesem Zusammenhang zentrale Frage der öffentlichen Erziehung zu beschränken und die hier bestehenden Probleme nur im Telegrammstil anzudeuten. Heimunterbringung bei Erziehungsschwierigkeiten muß letzter Ausweg bleiben. Wenn sich uns bestätigt hat, daß Verhaltensschwierigkeiten beim jungen Menschen primär eine Folge fehlender oder gestörter Eltern-Kind-Beziehungen sind, müssen wir in erster Linie daran arbeiten, die gestörten Beziehungen neu zu festigen. Trennung bedeutet immer Gefahr der Entfremdung. Sie darf nicht das Allheilmittel bei Erziehungsschwierigkeiten sein, sondern muß auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Trennung unter Berücksichtigung aller anderen Möglichkeiten unumgänglich notwendig erscheint. Es kann dabei nicht auf die Gefährdungs- oder Verwahrlosungssymptome ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Eltern-Kind-Beziehung noch weitere Belastungen im Zusammenleben erträgt und ob die Familie für gemeinsame Arbeit zu gewinnen ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist die jetzige Regelung unhaltbar, daß nur bei Verschulden der Eltern gegen ihren Willen erzieherisch eingegriffen werden kann, sofern nicht bereits der Tatbestand der Verwahrlosung gegeben ist. § 1666 BGB ist in dem Sinne abzuändern, daß der Vormundschaftsrichter bei festgestellter Erziehungsbedürftigkeit die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. Wenn es allgemeiner Überzeugung entspricht, daß jede Herausnahme aus der Familie nach Möglichkeit vermieden werden sollte, liegt in der vorgeschlagenen Abänderung des § 1666 keine Gefahr übermäßiger Eingriffe in die Familienerziehung. Die FE könnte damit fortfallen. Es müßte allerdings durch eine vernünftige Kostenregelung sichergestellt sein, daß die Jugendämter nicht aus Rücksicht auf erhöhte Kosten für den Bezirksfürsorgeverband davon absehen, erzieherisch notwendige Unterbringungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Arbeiterwohlfahrt hat bereits im Jahre 1929 Richtlinien für die Umgestaltung der FE ausgearbeitet, die uns so modern erscheinen, als ob sie jetzt erst vorgelegt worden seien. Ich glaube, es ist berechtigt, sie an dieser Stelle zu zitieren:

*„Die FE ist als Sondermaßnahme abzubauen und in die allgemeinen Einrichtungen der öffentlichen Jugendfürsorge einzubauen.“*

*Einer der wesentlichen Grundgedanken der modernen Jugendwohlfahrt liegt in der einheitlichen, planmäßigen Durchführung der gesamten Jugendhilfe unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch die Jugendämter als verantwortliche Träger.*

*Diesem Grundgedanken widerspricht die Anordnung der Fürsorgeerziehung in einem besonderen Verfahren und ihre Durchführung und besondere Kostenregelung durch andere Behörden als die der allgemeinen Jugendhilfe. FE ist deshalb durch Maßnahmen der Jugendhilfe zu ersetzen, die im Rahmen der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung nach pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Gesichtspunkten durchzuführen sind.“*

Bezüglich der Durchführung der öffentlichen Erziehung, worunter sowohl richterlich angeordnete wie im Einvernehmen mit den Eltern eingeleitete Heimunterbringung zu verstehen ist, ist im Interesse der Unmittelbarkeit der Arbeit die künftige gesetzliche Regelung so zu gestalten, daß Einleitung, Vollzug und Beendigung der öffentlichen Erziehung in den Händen der Jugendämter liegen. Ziel der öffentlichen Erziehung ist die Wiederherstellung positiver erzieherischer Beziehungen zwischen Familie und Kind. Das kann nur durch eine persönlich enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendamt und Heim erreicht werden. Es ist deshalb m. E. erzieherisch nicht zu vertreten, daß sich zwischen Eltern und Jugendamt auf der einen Seite, Heim und Kind auf der anderen Seite eine überörtliche Behörde einschleibt.

Nach allem, was gesagt worden ist, dürfte es selbstverständlich sein, daß die Heimunterbringung auf Grund richterlicher Entscheidung immer mehr hinter der sog. freiwilligen zurücktreten sollte. Da ein echter Erziehungsorfolg nur zu erreichen ist, wenn die Eltern eine neue Haltung dem Kind gegenüber einnehmen, sollte man sich um ihre Einsicht in die erzieherische Situation von Anfang an ernsthaft bemühen und, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, die Unterbringung so lange hinausschieben, bis die Eltern die Notwendigkeit der Unterbringung eingesehen haben.

Bei den Heimen sollte es in Zukunft keinen Unterschied mehr geben zwischen Kinderheimen und Erziehungsheimen, zwischen FE-Heimen und Heimen für sonstige Erziehungsfälle. Die Differenzierung der Heime sollte sich ausschließlich nach den Erfordernissen der erzieherischen Arbeit richten. Dabei ist nicht vom Symptom, sondern von der Gesamtpersönlichkeit des Kindes und den besonderen erzieherischen Möglichkeiten jedes Heimes auszugehen. Da die untergebrachten Kinder und Jugendlichen meist deshalb gestört sind, weil ihnen Sicherheit und Geborgenheit in der Familie gefehlt haben, müssen die Heime das Fehlende ausgleichen und so gestaltet werden, daß unmittelbarer persönlicher Bezug, den das einzelne Kind nicht mit zu vielen teilen muß, erlebt werden kann. Pflegenester, Familienheime, Familiengruppen in größeren Heimeinheiten sollten bevorzugt geschaffen werden. In der Heimerziehung stellt sich uns ebenfalls als kaum noch zu lösendes Problem die Mitarbeiterfrage. Daran sind nicht nur die besonders schlechten Arbeitsbedingungen schuld, sondern auch die Abneigung der meisten jüngeren Menschen, ihre persönliche Freiheit der in der Heimerziehung zu leistenden Erziehungsarbeit mit ihrer starken zeitlichen und seelischen Beanspruchung zu opfern.

Aufgabenverteilung und -gestaltung innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe sind damit in großen Zügen umrissen. Mit einigen Sätzen sollen noch die Kosten-

probleme gestreift werden, die im Rahmen einer Neugestaltung ebenfalls geklärt werden müßten. Daß die Bestimmungen über die Minderjährigenfürsorge unzureichend sind, ist hinlänglich bekannt. Wieweit die Sozialreform in dieser Beziehung durch die Gewährung verbesserter Sozialleistungen Abhilfe schaffen wird, ob entsprechend dem Sozialplan der SPD Berufsausbildung und allgemeiner vorbeugender Gesundheitsschutz einbezogen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Man wird deshalb gut daran tun, zunächst die Sozialreform unberücksichtigt zu lassen und sich um eine Verbesserung der Minderjährigenfürsorge bezüglich der einbezogenen Maßnahmen wie bezüglich des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit zu bemühen. Der Begriff der Erziehung und Erwerbsbefähigung muß erweitert werden, die vorbeugende Individualhilfe muß in den Kreis der fürsorgerechtl. Pflichten einbezogen und die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit mit der erzieherischen auf einen Nenner gebracht werden. Auf Einzelheiten hierzu können wir nicht eingehen.

Angesichts der Fülle verschiedener Sozialleistungen und Fürsorgeleistungen, mit denen wir es z. Z. noch zu tun haben, wird das Problem der Vereinheitlichung besonders dringend. Man sollte in Zukunft davon absehen, die Beihilfen je nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Geschädigtengruppe unterschiedlich zu bemessen und von verschiedenen Stellen zu gewähren. Gerade in der Jugendhilfe scheint es wenig angebracht, andere Gesichtspunkte als die Erziehungsbedürftigkeit zum Maßstab finanzieller Regelungen zu machen.

Für die Gesamtfinanzierung der Jugendhilfe sind Vorschläge gemacht worden, auf der Gemeindebasis Fonds zu bilden, zu denen die bisherigen Kostenträger Beiträge leisten. Lediglich überörtliche Maßnahmen sollen in Zukunft noch überörtlich finanziert werden. Bisher sind diese Pläne noch nicht soweit konkretisiert worden, daß es schon möglich wäre, das Für und Wider abzuwägen. Daß die derzeitige unübersichtliche Finanzierung eine Neuordnung erforderlich macht, ist jedoch völlig eindeutig.

Eine letzte Frage soll uns noch kurz beschäftigen: *Die Frage der Koordinierung von öffentlicher und freier Jugendhilfe.* Um die hier bestehenden Probleme einigermaßen darzustellen, bedürfte es eines eigenen Referates. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, nur einige grundsätzliche Gesichtspunkte herauszuheben. Über die historische Entwicklung der sozialen Arbeit, insbesondere das Ablösen privater Hilfstätigkeit durch öffentliche Sozialarbeit ist in dem gestrigen Referat über die betriebliche Sozialarbeit bereits das Wesentliche gesagt worden. Manche der Schwierigkeiten, die bei der Aufgabenverteilung der freien und öffentlichen Jugendhilfe sichtbar werden, sind nur aus dieser historischen Entwicklung heraus zu verstehen. Die kirchlich gebundene Wohlfahrtspflege als die ältere erfüllt heute traditionsgemäß noch Aufgaben, die nach unserer Auffassung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zukämen. Außerdem beruht der Anspruch, die Aufgaben der persönlichen Hilfe im Einzelfalle durch die freie Jugendhilfe zu übernehmen, während der behördlichen Sozialarbeit die Ordnung der Rechtsbeziehungen in erster Linie obliegen soll, auf der Vorstellung, daß der freien Wohlfahrtspflege heute wie früher ausreichend Helfer mit entsprechenden zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Verfügung ständen. Und doch ist es so, daß sich freie und öffentliche Wohlfahrtspflege heute kaum noch in der Arbeitsweise unterscheiden. Auch die freie Wohlfahrtspflege arbeitet mehr und mehr mit hauptamtlich angestellten Fachkräften. Einerseits fehlen ihr die Laienhelfer, zum anderen aber können heute viele Aufgaben der Sozialarbeit nur noch mit fachlich geschulten Kräften durchgeführt werden. Und von der öffentlichen Sozialarbeit kann man nicht behaupten, sie sei bürokratisch. Sie wird mehr und mehr aus der Verwaltungssphäre herausgelöst und mit sozialen Fachkräften besetzt, die wohl überwiegend aus sozialem Impuls ihre Berufswahl treffen. Eine zukünftige Abgrenzung der

Aufgaben zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe sollte meines Erachtens die besondere Eigenart beider zum Ausgangspunkt nehmen, wobei ich voraussetze, daß es der freien Wohlfahrtspflege gelingt, mitmenschliche Hilfsbereitschaft und Verantwortung aufs neue zu aktivieren. Unter dieser Voraussetzung sollte die öffentliche Jugendhilfe vorwiegend die Aufgaben übernehmen, die ausgebildete Mitarbeiter erfordern, während die freie Jugendhilfe die vielfältigen, heute weithin brachliegenden Möglichkeiten der Hilfe durch nachbarschaftlich-persönlichen Kontakt wahrnehmen sollte. Ich bin mir bewußt, daß eine solche Abgrenzung vor allem bei den konfessionellen Verbänden Schwierigkeiten machen wird, weil hier die Auffassung besteht, daß erzieherische Arbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe ohne Einbeziehung des konfessionellen Elementes gar nicht möglich ist.

Eine Verminderung der Aufgaben würde sich für die freie Jugendhilfe durch die vorgeschlagene Aufteilung nicht ergeben. Die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe könnten und müßten in Zukunft einen Teil ihrer Aufgabe darin sehen, sich auf die Gebiete zu beschränken, die der fachlichen Vorbildung bedürfen, im übrigen aber alle Möglichkeiten ausnutzen, andere Hilfen einzuschalten, um die Wirksamkeit der sozialen Arbeit im ganzen zu erhöhen. Nur wenn fachliche Hilfe rationell eingesetzt und mitmenschlicher Bezug neu belebt wird, können wir hoffen, die Fülle der Aufgaben, die vor uns liegt, zu bewältigen.

Bezüglich der Einrichtungen der Jugendhilfe, die heute überwiegend in den Händen der freien Wohlfahrtsverbände sind, würde ich glauben, daß sie zu schaffen sehr viel mehr als bisher Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe wäre. Doch ist hier sicher eine größere Vielzahl der Träger gerechtfertigt, um durch einen gewissen Wettstreit zu verhindern, daß eine Erstarrung in den Formen eintritt.

Was bezüglich der Notwendigkeit einer Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gesagt worden ist, entspricht, wie ich glaube, durchaus der Auffassung der Arbeiterwohlfahrt. Sie hat von jeher das Schwergewicht ihrer Arbeit in der Aktivierung mitmenschlicher Hilfe und in der Schaffung vorbildlicher Einrichtungen gesehen, die die Weiterentwicklung der Jugendhilfe fördern sollen.

Ich bin mir bewußt, daß ich Ihre Geduld übermäßig strapaziert habe, obwohl eine Fülle von Fragen bisher noch gar nicht angeschnitten worden ist. Ich glaubte jedoch, daß es nicht damit getan sein könnte, nur einige allgemeine Gesichtspunkte der Neuregelung anzusprechen, sondern daß es notwendig wäre, auf die Fülle von Einzelproblemen wenigstens hinzuweisen. Vieles von dem, was ich gesagt habe, wird Widerspruch hervorgerufen haben, da oft nur die Forderungen aufgestellt werden konnten und in der kurzen Zeit eine eingehende Begründung nicht möglich war. Sinn meines Referates sollte aber im wesentlichen nur sein, die Diskussion zu diesen Fragen in unserem Kreise anzuregen.

Wenn man heute über die Bemühungen um die Neuordnung der Jugendhilfe, von deren Bedeutung wir tief durchdrungen sind, spricht, wird immer der Name von Frau Dr. Alhens genannt werden müssen. Sie hat nach 1945 am stärksten dazu beigetragen, die Grundlagen der Jugendhilfe vom Grundsätzlichen her zu entwickeln und für die praktische Durchführung die Richtung zu weisen. Und so wird die Jugendhilfe in ihrer zukünftigen Gestaltung entscheidend durch ihre Gedanken geprägt worden sein.

Leitsätze:

## Die Notwendigkeit eines umfassenden Jugendsozialplanes

Das Bemühen, nach 1945 die Jugendhilfe durch Teilreformen den Nachkriegsverhältnissen anzupassen und mit den neuen Erkenntnissen moderner Jugendsozialarbeit zu durchdringen, hat die Regelung der Jugendhilfe rechtlich unübersichtlich und in ihren Grundlagen uneinheitlich gemacht. Es ist deshalb an der Zeit, die Vorarbeiten für eine umfassende Neugestaltung der Jugendhilfe in Angriff zu nehmen. Die Neuordnung wird eng mit der geplanten Sozialreform zusammenhängen, durch die u. U. eine Reihe von Aufgaben, die heute noch durch die Jugendhilfe erfüllt werden müssen, aus der sozialen Hilfe herausgelöst werden, womit für die Jugendhilfe neue Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Jugendhilfe dient ihrem Wesen nach der Sicherstellung des Erziehungsanspruches, den § 1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz — programmatisch — jedem deutschen Kinde zuerkennt. Die Erfüllung des Erziehungsanspruches, der ganzheitlich auf die Entfaltung der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Kräfte gerichtet ist, obliegt in erster Linie der Familie und wird nur insoweit zu einer Verpflichtung der Gesellschaft, als die Familie ihrer Erziehungsaufgabe nicht gerecht zu werden vermag. Aus der neugewonnenen Überzeugung, daß wesentliche erzieherische Aufgaben nur im Bereich der Familie in vollem Umfang erfüllt werden können, ist vordringliche Aufgabe der Jugendhilfe, die Erziehungsfunktion der Familie wieder zu stärken und auch da, wo die Familienerziehung der Ergänzung, u. U. sogar der Ersetzung bedarf, aus der Sicht einer primären Verantwortung der Familie tätig zu werden und diese in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.

Auf dieser Grundlage muß die Jugendhilfe inhaltlich, organisatorisch und rechtlich nach einheitlichen Gesichtspunkten neugestaltet werden.

Der Erziehungsanspruch des Kindes nach § 1 RJWG ist als subjektives öffentliches Recht anzuerkennen. Das in unserer Rechtsordnung stark ausgeprägte Elternrecht muß im Sinne elterlicher Verantwortung für die Erfüllung des Erziehungsanspruches neu geordnet werden. Die elterliche Erziehung muß durch Maßnahmen öffentlicher Jugendhilfe ersetzt werden können, wenn sie objektiv unzulänglich ist, ohne daß den Eltern darüber hinaus ein schuldhaftes Versagen nachgewiesen zu werden braucht und werden sollte.

Durch ein umfassendes System von Einrichtungen und Maßnahmen hat die Jugendhilfe dafür zu sorgen, daß die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen umfassend gefördert wird, wozu die Familie infolge der gesellschaftlichen Entwicklung die äußeren und inneren Voraussetzungen heute in vollem Umfang nicht mehr hat.

Dem Schutz der Jugend gegen die gefährdenden Einflüsse einer von der Technik bestimmten Zivilisation und Arbeitswelt muß besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es genügt hier nicht, durch gesetzliche Verbote und Anordnungen die Jugend abschirmen zu wollen, Sinnvoll kann der Jugendschutz vielmehr nur werden, wenn zusätzlich die brachliegenden Kräfte eigenverantwortlicher und schöpferischer Lebenswie Arbeitsgestaltung in der Jugend wieder angesprochen und zur Entfaltung gebracht werden.

Die Fülle der Aufgaben, die der Jugendhilfe übertragen sind, kann nur geleistet werden, wenn die Arbeit organisatorisch und methodisch zweckentsprechend gestaltet wird. Wesentliche Aufgaben der Jugendhilfe können heute nur noch durch gründlich vorgebildete Fachkräfte übernommen werden, da für ihre Durchführung umfassende psychologische, pädagogische und soziologische Kenntnisse und methodische Sicher-

heit vorausgesetzt werden müssen. Doch gibt es daneben viele Möglichkeiten der Hilfe im Bereich mitmenschlicher Verantwortung und persönlichen Bezuges, für die es keiner fachlichen Ausbildung bedarf. Eine sinnvolle Aufteilung der Arbeit auf Fachkräfte und Laienhelfer kann die Wirksamkeit der Jugendhilfe um ein Vielfaches erhöhen.

Wissenschaftliche Untersuchungen, die insbesondere die organisatorische und methodische Gestaltung der bisherigen Jugendhilfearbeit überprüfen, werden die Möglichkeiten besserer Arbeitsverteilung aufzeigen und darüber hinaus die Mängel der weithin vorherrschenden extensiven Arbeitsweise nachweisen. Überlastung der Fachkräfte zwingt diese zu oberflächlicher Erledigung ihrer Aufgaben und verhindert, daß zur rechten Zeit in richtiger Weise die Hilfe angesetzt wird.

Die Ausbildung der Fachkräfte bedarf der Überprüfung, da sie in der bisherigen Form den neuen Anforderungen nicht mehr genügt.

Endlich muß die Finanzierung der Jugendhilfe unter einheitlichen Gesichtspunkten neu geregelt werden. Durch die Zersplitterung der Mittel und die selbständige Verteilung aus verschiedenen Fonds in Form von Zuschüssen ist eine vernünftige Planung und Steuerung unmöglich gemacht. Der Einsatz der Mittel sollte überwiegend durch die Jugendhilfeträger auf örtlicher Ebene geschehen, denen diese im Wege eines wirklichen Finanzausgleichs zugeteilt werden.

Für die Einzelhilfe ist es an der Zeit, mit der Gewährung wirtschaftlicher Hilfen Schluß zu machen, die für die Jugend bestimmter Geschädigtengruppen Sondervergünstigungen darstellen. In Zukunft kann nur die Erziehungs- und Hilfsbedürftigkeit als solche Ausgangspunkt der Einzelhilfe sein.

Es ist dringend zu wünschen, daß im Interesse unserer Jugend bald die Vorarbeiten in Angriff genommen werden, die für eine umfassende Reform im Sinne eines Jugendsozialplanes notwendig sind.

## Brauchen wir die Fürsorgeerziehung noch als Sondermaßnahme?

Leiter der Arbeitsgruppen: *Anneliese Kantzke, Mannheim; Dr. Christa Hasenclever, Bonn.*

Berichterstatter: *Anneliese Kantzke, Mannheim*

Zu unserer Arbeitsgruppe hatten sich 45 Teilnehmer gemeldet und zwar Sozialarbeiter aus großen und kleineren Jugendämtern und auch aus der eigenen Organisation. Bei der Teilung der Gruppe waren zufällig in der einen Arbeitsgruppe die Hamburger sehr im Übergewicht, wodurch die Diskussion dann weitgehend von der Hamburger Situation bestimmt wurde. Es war aber für die Nithamburger dabei interessant zu sehen, daß die Fragen der FE auch in diesem Stadtstaat, der von außen her ja immer in seinen Bedingungen recht ideal erscheint, als problematisch und schwierig angesehen werden.

Ich berichte im folgenden über die Arbeitsergebnisse beider Gruppen. Ausgangspunkt der Diskussion war jeweils die Tatsache, daß die FE heute in dreifacher Hinsicht als Sondermaßnahme anzusehen ist:

1. in *familienrechtlicher* Hinsicht  
(neben das Familienrecht des BGB treten hier die §§ 62 ff. RJWG);
2. in *verwaltungsmäßiger* (und finanzieller) Hinsicht  
(neben Jugendamt und Bezirksfürsorgeverband tritt hier die Fürsorgeerziehungsbehörde);
3. in *pädagogischer* Hinsicht  
(neben die üblichen Möglichkeiten der Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie tritt hier meist noch die Unterbringung in gesonderten Heimen).

In beiden Arbeitsgruppen wurde nun die Frage diskutiert, kann man grundsätzlich ohne die Sondermaßnahme „Fürsorgeerziehung“ auskommen, auch wenn die Einsicht der Eltern nicht ausreicht, um eine außerhalb der Familie notwendig werdende Erziehung ungestört ablaufen zu lassen?

Wenn wir zuerst geglaubt hatten, daß die Frage ohne weiteres mit einem klaren Ja beantwortet werden würde, so stellte sich doch im Laufe der Diskussion heraus, daß einige Teilnehmer glaubten, daß die FE heute noch nicht ohne weiteres ersetzt werden könne. Von Seiten der Jugendamtspraktiker wurden insbesondere zwei *Einwände gegen eine Ersetzung der FE* durch andere Maßnahmen *ohne grundlegende Reform* der bisherigen Regelungen und Zuständigkeiten herausgestellt:

Die *kleineren Jugendämter* sind z. Z. nicht in der Lage, die bisherigen Funktionen der FE-Behörde zu übernehmen, da sie personell noch schlechter besetzt sind als die FE-Behörden. Auch besteht die Gefahr, daß die kleinen Jugendämter aus Kostengründen nicht immer die zweckmäßigsten Maßnahmen ergreifen; bzw. einen notwendigen Heimaufenthalt zu lange hinauszögern würden.

*Sorgerechtsentzug* oder -einschränkung (und anderweitige Unterbringung durch das Vormundschaftsgericht oder den Vormund selbst) wurde, abgesehen von der Kostenfrage, als nicht ausreichender Ersatz für FE angesehen, weil die Vormundschaftsrichter heute viel leichter geneigt seien, einem Antrag auf FE als einem Antrag auf Sorgerechtsentzug zuzustimmen. Daraus ergab sich eine Debatte darüber, ob FE oder *Sorgerechtsverfahren* von Gerichten und Eltern als *diffamierender* empfunden werde, wobei man davon ausging, daß der Gesetzgeber in der FE ursprünglich die schwerer wiegende Maßnahme gesehen habe. Man einigte sich schließlich auf die Feststellung, daß in der Bevölkerung die FE als diffamierender für das Kind und der *Sorgerechtsentzug* als diffamie-

render für die *Eltern* angesehen würde. Folglich werden Jugendämter und Vormundschaftsrichter nur ungern zu einer die Eltern diffamierenden Maßnahme greifen. Sie beschränken das Sorgerechtsverfahren in der Praxis also auf die allerschwierigsten und verfahrensten Fälle.

Bei den uns zugehörigen Sozialarbeitern ist diese Diffamierung des Kindes durch die Fürsorgeerziehung häufig ausschlaggebend dafür gewesen, daß wir uns in der Praxis immer weitgehend für Sorgerechtsverfahren an Stelle von FE eingesetzt haben, weil der mit dieser Maßnahme nun einmal verbundene Makel das Kind schließlich doch stärker belastet als die Eltern.

Darüber, daß künftig jede Diffamierung, jeder Makel und jede Sonderstellung überwunden werden müssen, herrschte bei allen Teilnehmern Einmütigkeit. Das ist aber nur möglich durch den *Abbau der FE als Sondermaßnahme*, wofür insbesondere zwei entscheidende Gründe herausgearbeitet wurden.

1. Der Begriff „*schuldhaftes Verhalten*“, mit dem sowohl das Sorgerechtsverfahren wie auch die FE (nach § 63; Ziff. I, 1 RJWG) noch belastet sind. Wir konnten uns aber noch nicht auf einen neuen Begriff einigen, weil auch die Begriffe „*Unfähigkeitsein*“, „*Unfähigkeit*“ oder der Ausdruck „*Versagen*“ (im Grundgesetz Art. 6,3) uns noch nicht ganz ausreichend schienen. Doch wollten wir unsere Zeit nicht damit verlieren, denn in der Sache waren wir uns darin einig, daß im pädagogischen Bereich der Begriff des Schuldhaften fallen müsse. Wenn aber an die Stelle schuldhaften Verhaltens der Begriff Unfähigkeit oder Versagen träte, mit dem ja keine Wertung verbunden sein soll, dann würde die Diffamierung der Eltern auch fortfallen.
2. Die *Fürsorgeerziehungsbehörde* als Träger der Erziehungsgewalt und durchführendes Organ kann der besonderen Situation des erziehungsgestörten Kindes und seiner Familie nicht gerecht werden. Sie ist zwischen Jugendamt und Elternhaus geschaltet und kennt weder das Kind noch die Familie. Durch Bericht und Antrag der Jugendämter werden der FEB ja nur die Symptome der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bekannt. Wir wollen aber nicht, daß das Kind nur nach seinen Symptomen in dieses oder jenes Heim eingewiesen wird, sondern daß danach entschieden wird, welches Heim für das betreffende Kind am besten geeignet ist, die entstandene Fehllhaltung wieder zu heilen. Wenn das örtliche Jugendamt die unterbringende Stelle ist, kann es den Kontakt zwischen Eltern und Kind und der Stelle, die nachher, wenn das Kind aus dem Heim entlassen ist, weiter zu sorgen hat, sehr viel besser pflegen. (Als Beispiel wurde ein Jugendamt genannt, das seine FE-Zöglinge in gewissen Abständen immer wieder in den Heimen besucht und einen engen persönlichen Kontakt pflegt, was sich sehr günstig auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirkt.)

Zur Erarbeitung einer grundsätzlich neuen Konzeption blieb in beiden Arbeitsgemeinschaften selbstverständlich keine Zeit. Doch wurden folgende Gesichtspunkte herausgearbeitet, die für die *Übergangszeit* bis zur grundlegenden Gesetzesreform beachtet werden sollten:

1. Da die *Aufgaben aus § 4 RJWG* wieder zu Pflichtaufgaben der Jugendämter geworden sind, könnten heute viele Gefährdungsfälle im „*Vorfeld*“ durch vorbeugende Maßnahmen abgefangen werden, wobei die Gefahr nicht übersehen werden darf, daß eine unumgängliche Heimunterbringung dadurch zu lange hinausgezögert werden kann und es für eine „*Heilerziehung*“ dann evtl. zu spät ist.
2. Keine Heimunterbringung — auf welcher gesetzlichen Grundlage auch immer — sollte ohne *Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle* erfolgen. Das setzt

allerdings den weiteren Ausbau und die Vermehrung dieser Stellen voraus, wozu die Novelle zum RJWG die Voraussetzungen gibt.

3. Ohne eine *Vermehrung der Sozialarbeiterstellen* können die Jugendämter — insbesondere die kleinen, ländlichen — ihren heutigen Aufgaben der vorbeugenden Erziehungsfürsorge nicht gerecht werden.
4. Die Schaffung eines *Bundesjugendamtes* wäre eine dringende Notwendigkeit, und zwar nicht nur zur Realisierung der Aufgaben aus dem Bundesjugendplan, sondern auch aus jugendfürsorgerischen Gründen.
5. Mit Hilfe des Bundesjugendamtes sollten einige ausgesuchte *Musterjugendämter* geschaffen und unterstützt werden, die — mit der entsprechenden personellen Besetzung und den nötigen finanziellen Mitteln versehen — dann endlich einmal eine vorbildliche und beispielgebende Arbeit leisten könnten.

Folgende Gesichtspunkte, die für die endgültige *Neuregelung der FE* wesentlich sein werden und die im einzelnen später noch durchdiskutiert werden müßten, sollen zum Abschluß noch genannt werden:

1. Die Frage, wer künftig bei Sorgerechtsbeschränkung nach einem neuen § 1666 BGB (also ohne den Begriff des schuldhaften Verhaltens) *Sorgerechtssträger* sein soll, beschäftigte die eine Arbeitsgruppe sehr lange. Es bestand durchaus keine Einigkeit darüber, daß in allen Fällen das Jugendamt an die Stelle der Eltern treten solle. Man war der Ansicht, daß für die Unterbringung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen zunächst das Jugendamt einzutreten habe, daß dann aber ein *Einzelpfleger* gesucht werden solle. Man war sich durchaus darüber klar, daß es keine leichte Aufgabe sein würde, genügend Einzelpfleger zu finden. Die Ausrüstung der Einzelpfleger mit den entsprechenden Kenntnissen, müsse durch Schulungskurse, die auch die Arbeiterwohlfahrt dann einrichten sollte, geschehen.
2. Die Frage der *Kostenregelung* wurde nur gestreift. Es bestand Einigkeit darüber, daß die gesonderte Kostenregelung für die FE eine äußerst unglückliche Regelung darstelle und daß für alle Arten der Heimerziehung der gleiche Kostenträger eintreten müsse (auf Grund eines bundeseinheitlich geregelten Kostenausgleiches).
3. Ohne eine grundlegende Reform der *Heimerziehung* — nicht nur der FE-Heime — ist die beste Gesetzesreform illusorisch.
4. Über einen neuen *Namen* für die bisherige FE wurde nicht gesprochen. Nicht der Name entscheidet hier, sondern die grundsätzlich neue Sicht, die mit der Überwindung der Sondermaßnahme FE auch eine besondere Bezeichnung überflüssig machen wird.

## Die Problematik der Reform des Unehelichenrechts

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Freunde!

Nach der Statistik schwankt die Zahl der unehelich Geborenen. Für das Jahr 1949 wird sie mit 9,5 Prozent der Gesamtzahl der Geburten angegeben. Mag sie nun aber 7 oder 12 Prozent sein, von dem Gegenstand unserer Betrachtung wird ein beachtlicher Teil unseres Volkes betroffen.

In der sozialen Stellung der unehelich Geborenen ist seit der Jahrhundertwende sicher ein Wandel eingetreten. Die Diskriminierung der Mutter und des Kindes ist zurückgegangen. Man kann aber nicht davon sprechen, daß es im sozialen Gestaltungsbereich keine Unterschiede zwischen unehelichem und ehelichem Kind mehr gäbe. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß das eheliche Kind eingebettet in der Vater- und Mutterfamilie aufwachsen und leben kann mit allen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, geistigen und seelischen Stützen, die beide Familien geben können. Das uneheliche Kind dagegen ist auf die Mutter-Familie beschränkt und ist schon von der Zeit des ersten Bewußtseins an seelisch belastet durch das Fehlen des Vaters und der Vater-Familie.

Neben den soziologischen Gründen nötigt Art. 6, Abs. 5 des GG, sich mit der Reform des Rechts der unehelichen Kinder zu befassen. Nach dieser Bestimmung sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Der Parlamentarische Rat hat keine Frist gesetzt, innerhalb der die entsprechenden Gesetze zu schaffen sind. Dennoch kann man mit Rücksicht auf Art. 1, Abs. 3 GG diese Bestimmung des GG nicht nur als Programmsatz auffassen. Die Bestimmung des Art. 6, Abs. 5 war wörtlich auch in der Weimarer Verfassung Art. 129 enthalten. In der Weimarer Zeit ist sie nur Programm geblieben, obwohl es nicht an Versuchen zur Reform des Unehelichenrechts gefehlt hat. Nachdem Art. 6, Abs. 5 GG als geltendes Recht anzusehen ist, kommt der Bundestag nicht umhin, der Reform des Unehelichenrechts ernstlich näher zu treten. Man muß sogar annehmen, daß der Gesetzgeber nach angemessener Frist durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet werden könnte, die Gesetze zu schaffen, die den unehelichen Kindern die gleichen Lebensbedingungen geben wie den ehelichen. Es ließe sich aber auch denken, daß von Seiten der unehelichen Kinder das geltende Recht als verfassungswidrig angesprochen und in einschlägigen Rechtsstreiten geltend gemacht werden könnte.

Neben dieser unmittelbaren Anweisung an den Gesetzgeber nötigt aber auch Art. 3 des GG zur Reform des Unehelichenrechts. Die uneheliche Mutter hat Anspruch darauf, im Verhältnis zu ihrem Kinde der ehelichen Mutter gleichgestellt zu werden. Das Gleichberechtigungsprinzip nötigt ferner vielleicht dazu, dem unehelichen Vater im Verhältnis zum Kinde eine der Stellung des ehelichen Vaters angepaßte Stellung zu verschaffen. Und endlich dürfte auch das uneheliche Kind selbst aus Art. 3 Ansprüche

geltend machen können, denn auch insoweit muß dem Gleichheitsgrundsatz Kraft beigemessen werden.

Bevor man sich mit Einzelproblemen befaßt, dürfte es sinnvoll sein, sich darüber klar zu werden, in welcher Weise Art. 6, Abs. 5 zu verstehen ist: Zwingt diese Bestimmung dazu, für uneheliche Kinder formal die gleichen Rechtsbestimmungen zu erlassen, wie sie für eheliche Kinder gelten, oder sind auch ungleiche Bestimmungen zulässig? Entspricht Art. 6, Abs. 5 etwa der Norm des Art. 3, Abs. 2, wonach der natürliche Unterschied zwischen Mann und Frau nicht als unterschiedlicher Tatbestand vor dem Gesetz gewertet werden soll? Soll die natürliche Verschiedenheit von ehelicher und uneheliche Geburt keinen Unterschied im Rechtssinne darstellen? Die Antwort kann nur aus Art. 6, Abs. 5 selbst kommen. Die Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung dieser Bestimmung war zweifellos, den unehelichen Kindern vom Rechte her eine Besserstellung zu sichern. Die schematische Gleichstellung mit ehelichen Kindern könnte aber u. U. Nachteile für uneheliche Kinder auslösen, z. B. bei den Unterhaltsbeziehungen. Man wird daher sagen müssen, daß Art. 6, Abs. 5 nicht eine formalrechtliche Gleichstellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern erfordert, sondern daß es auch zulässig ist, wegen der Verschiedenheit der Tatbestände unterschiedliche Bestimmungen für eheliche und uneheliche Kinder zu treffen, wenn diese Bestimmungen darauf gerichtet sind, die Lebensbedingungen für die unehelichen Kinder so zu gestalten, daß sie denen der ehelichen Kinder gleichen.

Die Meinungsbildung zu den Problemen im einzelnen ist abhängig von dem Standort, von dem aus man die Dinge betrachtet. Vom Kinde aus gesehen ergeben sich andere Gesichtspunkte, als wenn das Interesse der Eltern im Vordergrund steht, oder wenn das Staatsinteresse den Ausgangspunkt bildet. Wenn vom *Staate* her die Erhaltung der Staatsgrundlagen, Schutz der Ehe und Familie, Fürsorgepflicht und Fürsorgekosten die Blickrichtung abgeben, sind Gleichberechtigung von Mann und Frau, Gleichberechtigung der ehelichen und unehelichen Mutter, elterliche Gewalt gegenüber Amtsvormundschaft wesentliche Fragen von Seiten der *Eltern*, während für das *Kind* die Frage der Verwandtschaft zu seinen Eltern mit den Problemen des Unterhalts und des Erbrechts im Mittelpunkt stehen. Dabei ist ferner festzustellen, daß alle Problemstellungen und alle Lösungsvorschläge notwendigerweise überschattet sind von weltanschaulichen und politischen Gesichtspunkten. „Schutz der Sittlichkeit“, „Erhaltung von Ehe und Familie“ und „das Recht des einzelnen auf freie und gleichmäßige Entwicklung in der Gemeinschaft“ und die „Auffassung, daß Geburt als solche kein Verschulden ist“, sind die Gegenpole.

Dabei ist es nicht uninteressant, festzustellen, daß die Bemakelung der unehelichen Geburt und die Schlechterstellung des unehelichen Kindes auf römisch-rechtliche Einflüsse zurückzuführen ist. Dem deutschen Recht war Schlechterstellung und Entehrung des unehelichen Kindes nicht bekannt. Nach altem deutschen Recht war die Verwandtschaft zwischen unehelichem Kind und Zeuger nicht streitig. Der Name des Vaters des unehelichen Kindes wurde in den Kirchenbüchern verzeichnet und das Kind war berechtigt, den Namen des Vaters zu tragen. Übrigens, sehr instruktiv bei dieser Gelegenheit, das eigentliche Traditionsland des römischen Rechts, Italien, hat sich schon längst davon abgewandt, das uneheliche Kind nicht mit seinem Vater verwandt sein zu lassen. Auch soziologisch hat ein Kind im Mittelalter durch die uneheliche Geburt keinerlei Nachteile gehabt. Es sind viele Fälle von außerordentlicher Fürsorge der unehelichen Väter für ihre Kinder bekannt und eine Reihe von diesen sind zu Ehren und Ansehen in der Öffentlichkeit gelangt.

Aufgabe der Reform ist es, die gesellschaftliche Stellung des unehelichen Kindes zu festigen, jeden Makel zu beseitigen, die freie Entwicklung zu gewährleisten, künst-

liche Gesellschaftsformen zu beseitigen, das Verantwortungsbewußtsein der Eltern, insbesondere des Vaters und seiner Verwandten dem Kinde gegenüber zu stärken, dem Kinde möglichst die Geborgenheit in zwei Familien zu schaffen, aber auch der Mutter-Kind-Familie jeglichen Schutz angedeihen zu lassen und die Mutter daneben so selbständig zu machen, wie dies irgend möglich ist.

#### I. Hauptproblem: *Verwandschaft des Kindes zu seinen Eltern.*

Nach dem BGB ist das uneheliche Kind nur mit seiner Mutter verwandt, nicht aber mit seinem Vater. Hierin unterscheidet sich die Stellung des unehelichen Kindes erheblich von der des ehelichen. Das uneheliche Kind hat dadurch weder Unterhaltsansprüche gegen seine Verwandten väterlicherseits, noch stehen ihm Erbsprüche nach dem Vater oder dessen Verwandten zu, noch hat es Anspruch auf Fürsorge und Schutz der väterlichen Familie. Zu nennen ist z. B. das Recht der Großeltern auf Berufung zum Vormund. Das uneheliche Kind ist also aus der väterlichen Familie ausgeschlossen. Neben den wirtschaftlichen und fürsorglichen Nachteilen, die dies für die Kinder bedeutet, liegt darin aber auch eine schwere seelische Belastung für die unehelich Geborenen. Sie empfinden den Ausschluß aus der Vaterfamilie ethisch als Minderbewertung. Es läßt sich nicht bestreiten, daß Blutsbande Verwandtschaft auslösen, und es wird und muß als widernatürlich empfunden werden, daß Blutsverwandte rechtlich nicht verwandt sein sollen. Die natürlichen Bindungen der blutmäßigen Abstammung werden durch das Recht zerschlagen. Das ist etwas Ungewöhnliches und für moderne Auffassungen sittlich untragbar. Daraus folgt, daß die Reform die Verwandtschaft zur Vaterfamilie auch rechtlich herstellen muß.

Verwandschaft zwischen unehelichem Kind und Vater (Vaterfamilie) löst drei wichtige Unterprobleme aus:

- a) Wer soll als Vater gelten, wenn mehrere als Zeuger möglich sind,
- b) welche Unterhaltsbeziehungen sollen zwischen Kind und Vater und Vaterfamilie bestehen,
- c) sollen erbrechtliche Beziehungen zwischen Kind und Vater und seinen Verwandten gegeben sein?

Einigkeit besteht darüber, daß Vater des unehelichen Kindes nur sein kann, wer durch einen förmlichen Akt als Vater feststeht. Das kann sein a) die Anerkennung, b) die gerichtliche Feststellung.

Die ältere Auffassung ging dahin, daß verwandschaftliche Beziehungen zwischen Kind und Vater nur dann bestehen sollten, wenn beim Vater Bereitschaft dazu besteht. Die Bereitschaft hat man in der freiwilligen Anerkennung gesehen, der Vater (Zeuger) zu sein. In neueren Überlegungen und Untersuchungen ist man jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß die Anerkennung als solche nicht immer ein Ausdruck für Bekenntnis oder Beziehungen zum Kinde ist. Anerkennungen erfolgen vielfach nur, um Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Verheiratete Väter z. B. anerkennen oft schnell, um keine Schwierigkeiten, kein Aufsehen zu haben. Aussichtslosigkeit des Prozesses ist ein anderer, häufig vorkommender Grund zur Anerkennung. Die Praxis zeigt aber, daß Männer, die im gerichtlichen Verfahren als Väter festgestellt worden sind, später oft ein sehr gutes Verhältnis zu dem unehelichen Kind erworben haben. Gerade die gerichtliche Untersuchung, durch die z. B. andere durch Blutgruppengutachten ausgeschlossen wurden, oder ein erbbiologisches Gutachten, haben den Männern die Überzeugung gegeben, daß sie die Väter sind. Sie haben danach ihre Verpflichtung als Vater ernst genommen und haben eine Beziehung zum Kind gesucht.

Man ist daher jetzt der Meinung, daß es keinen Unterschied machen kann bei Herstellung der verwandschaftlichen Beziehungen, ob die Anerkennung freiwillig erfolgte oder ob die Vaterschaft durch gerichtliches Urteil festgestellt wurde.

Die gerichtliche Feststellung ist in gewisser Weise eine Fiktion, wird weiter angewendet. Trotz aller modernen Vaterschaftsfeststellungsmethoden wird der Satz bestehen bleiben „pater semper incertus est“. Der Vater wird immer ungewiß sein! Die Verwandtschaft könne nur auf blutmäßiger Abstammung beruhen, nicht aber auf einer Fiktion. Solche Fiktionen sind aber auch bei ehelichen Kindern nicht unbekannt. Man braucht nur auf die stillschweigende Anerkennung zu verweisen, wenn der Mann die Ehelichkeit eines in der Ehe von seiner Frau unehelich empfangenen Kindes nicht ansieht. Die Fiktion der Verwandtschaft im Bereich der Adoption ist ein anderes Beispiel. Insoweit würde keine Abweichung vom Recht der ehelichen Kinder vorliegen.

Die Neugestaltung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater und seine Familie läßt gewisse Zweifel aufkommen, ob man das Kind ohne Einschränkung so mit dem Vater und der Vaterfamilie verwandt sein lassen kann, wie die ehelichen Kinder mit dem Vater und seiner Familie verwandt sind. Die ehelichen Kinder haben Ansprüche gegen den Vater und, wenn er wegfällt, gegen die Vaterfamilie nach ihren Lebensbedürfnissen und nach dem Maß der Leistungsfähigkeit des Vaters. Dabei ist der Vater verpflichtet, auch das Letzte mit dem minderjährigen Kind zu teilen. Aus dieser weitgehenden Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem Kinde, erwachsen dem Kinde Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Vater und seiner Familie. Beim unehelichen Kind dagegen sind die Unterhaltsansprüche beschränkt auf die Zeit bis zu seinem 16. Lebensjahr, und das Maß richtet sich nach dem Lebensstand der Mutter. Verpflichtungen gegenüber dem Zeuger hat es nicht.

Die Gleichstellung mit den ehelichen Kindern hätte somit zur Folge, daß das Kind wohl einen besseren Unterhaltsbeitrag erlangen kann, wenn der Zeuger einen höheren Lebensstand als die Mutter hat, auch würde der Anspruch über das 16. Lebensjahr hinaus gegeben sein. Sie würde aber auch auslösen, daß bei schlechterem Lebensstand des Vaters dieser Umstand berücksichtigt werden müßte, ebenso wie die Konkurrenz anderer gegen den Vater Unterhaltsberechtigter, z. B. ehelicher Kinder, Ehefrau, geschiedener Frau, weiterer unehelicher Kinder. Das Kind würde außerdem dem Vater und seinen Verwandten unterhaltspflichtig sein.

Die Praktiker — ich hatte das Vergnügen und die Freude, in Hamburg mit einer Reihe von sozialistischen Fürsorgern zusammenarbeiten zu können — haben darauf hingewiesen, daß sich daraus erhebliche Schwierigkeiten für das uneheliche Kind ergeben könnten. Sie sind der Auffassung, daß die Mehrzahl der unehelichen Väter mehr oder minder doch in beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, daß viele von ihnen auch für andere uneheliche Kinder zu sorgen haben oder in Familien gebunden sind. Sie fürchten, daß durch eine solche Lösung u. U. das uneheliche Kind schlechter gestellt werden könnte. Sie wiesen ferner darauf hin, daß wohl gerade die Väter ihre unehelichen Kinder auf Unterhalt in Anspruch nehmen könnten, die selbst nur schlecht, widerwillig oder überhaupt nicht gezahlt haben. Diese Schlechterstellung würde die Besserstellung — längere Dauer, Maß nach Einkommen des Vaters — nicht aufwiegen.

Einigkeit besteht darüber, daß der Unterhalt des Kindes, der jetzt bis zum 16. Lebensjahr des Kindes gegeben ist, unbedingt erweitert werden muß, ohne Rücksicht darauf, wie man die Frage der Verwandtschaft und der evtl. einschränkenden Bestimmungen zu lösen gedenkt. Heute erhalten auch die unehelichen Kinder in der Regel eine Berufsausbildung. Sie brauchen daher Unterhalt über das 16. Lebensjahr hinaus. Einhellig ist man der Meinung, daß das uneheliche Kind bis zum 18. oder 19. Lebensjahr mindestens Unterhaltsansprüche gegen den Vater und seine Familie haben muß.

Sofern man das Kind mit dem Vater verwandt sein läßt und damit ganz automatisch die rechtliche Gleichstellung mit den ehelichen Kindern auch für den Unterhalt

auslöst, will man hinsichtlich des Unterhalts Sonderbestimmungen treffen. Der Unterhaltsanspruch des Kindes soll nur bis zum 18. Lebensjahr bestehen, Sonderfälle ausgenommen.

Für den Unterhalt möchte man allgemein ein *Mindestmaß* einführen. Vom Vater soll Unterhalt mindestens nach der Lebensstellung der Mutter gezahlt werden. Das ist eine gewisse Inkonsequenz gegenüber der Grundeinstellung. Sie ist aber wohl, als ungleiche Behandlung gegenüber den ehelichen Kindern, gerechtfertigt aus dem Gedanken, dem unehelichen Kind die gleichen Lebensbedingungen zu schaffen. Die gleichen Lebensbedingungen lassen sich für das uneheliche Kind nur dadurch schaffen, wenn man ihm mindestens die Ansprüche erhält, die es jetzt schon hat.

In der DDR sind die unehelichen Kinder durch die Verfassung den ehelichen Kindern gleichgestellt worden. Die Praxis, hat gezeigt, daß die Stellung der unehelichen Kinder sich dadurch verschlechtert hat im Hinblick auf den Unterhalt. Das kommt eindeutig dadurch zum Ausdruck, daß man in dem neuen Familienrechtsgesetzesentwurf von dem Verfassungsgrundsatz abgeht. Danach soll das uneheliche Kind grundsätzlich den gleichen Unterhaltsanspruch haben wie das eheliche Kind ihn hat, aber mit der Einschränkung, daß das Mindestmaß des vom Vater zu zahlenden Unterhalts sich nach dem Lebensstand der Mutter richtet. Weiter macht man die Einschränkung, daß das uneheliche Kind nicht verpflichtet sein soll, dem Vater und seiner Familie Unterhalt zu gewähren, wenn diese einer früheren, eigenen Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem unehelichen Kind nicht nachgekommen sind. Diese Praxis beweist also, daß man nicht schematisch vorgehen kann, sondern daß tatsächlich Sonderbestimmungen notwendig sind, um den Unterhalt des Kindes zu sichern.

Das ist auch soziologisch dadurch gerechtfertigt, daß das uneheliche Kind von vornherein in eine geteilte Familie hineingestellt ist und dadurch die Wahrscheinlichkeit der mangelnden Unterhaltserfüllung durch den Vater größer ist als bei ehelichen Kindern. Die ungleiche rechtliche Norm wird hier notwendig sein, um die gesellschaftliche Gleichstellung zu erreichen.

Wichtigstes Unterproblem bei Herstellung der Verwandtschaft ist aber die Frage: Soll dem Kinde ein *Erbrecht* nach dem Vater und seinen Verwandten eingeräumt werden und sollen der Vater und seine Verwandten ein Erbrecht nach dem Kinde haben?

Der Regierungsentwurf von 1925 lehnte ein Erbrecht ab. Der Gegenentwurf von 1928 wollte ein Erbrecht einräumen, aber nur dann, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat. Die beachtlichen Zweifel werden jetzt unterstützt durch Erfahrungen, die man in der DDR gemacht hat. In der dortigen wissenschaftlichen Literatur ist besonders auf den Unsicherheitsfaktor hingewiesen worden, Erbansprüche verjähren erst in 30 Jahren. Es könnten u. U. dadurch, daß eine uneheliche Vaterschaft im Bereich des Vaters und dann infolgedessen auch im Bereich seiner ehelichen Erben nicht bekannt war, später erhebliche Rechtswirren entstehen, da vielleicht vorher vorgenommene Erbauseinandersetzungen rückgängig gemacht werden müßten.

Aus solchen Erwägungen heraus sind auch Vorschläge erwachsen, die dem Kind nur dann einen Erbanspruch geben wollen, wenn es selbst beim Tode des Vaters keine Unterhaltsansprüche mehr gegen ihn hat und wenn weder eine Ehefrau und eheliche Kinder, noch Eltern, noch Geschwister vorhanden sind, die Anspruch auf den Nachlaß haben. Auch dann soll das uneheliche noch nicht das volle Erbrecht erhalten, sondern soll dann nur eine bestimmte Summe Geldes bekommen können, die es zu seinem Fortkommen gebraucht und die der Billigkeit entspricht. Sie soll aber unter keinen Umständen die Höhe des gesetzlichen Pflichtteils übersteigen (so Frau Zillken in *Unsere Jugend*, 1951, S. 94).

Der Entwurf des Deutschen Institutes für Jugendhilfe von 1951 sieht grundsätzlich ein Erbrecht nicht vor, behält aber die Bestimmung des BGB bei, nach der die Erben berechtigt sind, den Unterhalt des Kindes mit dem Pflichtteil abzufinden. Wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat, dann soll dem Kinde allerdings die Wahl zustehen zwischen Unterhaltsanspruch und Pflichtteil.

Daß Erbschaft auf echter Verwandtschaft beruhen muß oder durch rechtsgestaltenden Akt der Gleichstellung, dürfte nicht abzuleugnen sein. Es wäre auch nicht denkbar, dem Kind bei mehreren möglichen Vätern ein Erbrecht nach allen in Betracht kommenden Männern einzuräumen.

Ich meine aber dennoch, daß man den unehelichen Kindern das Erbrecht nicht versagen kann und darf, wenn man der Bestimmung des Art. 6 GG nachkommen will. Die in der DDR zutage getretenen Unsicherheitsfaktoren werden sich nur in der Übergangszeit zeigen und können sich ausscheiden lassen. Sobald die Ansprüche rechtlich bestehen, werden schon die unehelichen Kinder dafür sorgen, daß sie im Lebenskreise ihrer Väter bekannt werden, um im Todesfalle Berücksichtigung zu finden.

Gegen die Gewährung eines Erbrechts wird weiter eingewendet, daß es der Familie des Vaters gegenüber ungerecht sein könne, uneheliche Kinder am Nachlaß zu beteiligen. Der Nachlaß des Vaters sei häufig aus einer Gemeinschaftsarbeit der ganzen Familie entstanden, wie zum Beispiel beim Bauernhof. Die ehelichen Kinder und die Frau arbeiten mit, die unehelichen nicht. Auch Mitarbeit der Frau und der ehelichen Kinder im Geschäft des Vaters werden angeführt. Es mag solche Fälle noch geben. Im großen und ganzen aber muß festgestellt werden, daß durch die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch die ehelichen Kinder nicht mehr ohne Entgelt im väterlichen Betrieb arbeiten. Soweit es sich um die Ehefrau handelt, kann auf die geplante Reform des Familienrechts verwiesen werden, die ganz bestimmt der Frau den ihr zustehenden Anteil an der Errungenschaft während der Ehe sichern wird. Im übrigen sind die Fälle, in denen auf Grund persönlicher, wirtschaftlicher Mitarbeit geerbt wird, sicher in der Minderzahl. Man braucht nur auf Kinder aus geschiedenen Ehen hinzuweisen oder auf Erbfälle in der weiteren Familie. Man sollte daher den unehelichen Kindern das gleiche Erbrecht einräumen, wie den ehelichen Kindern.

Überflüssig wird dann die Bestimmung, daß die Erben die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes mit einem dem Pflichtteil entsprechenden Betrag abfinden können.

Gesteht man dem Kinde ein Erbrecht nach dem Vater zu, muß umgekehrt auch dem Vater ein Erbrecht nach dem Kinde eingeräumt werden. Auch hier sind die Argumente der nicht persönlichen Beziehung zwischen Vater und Kind und des mangelnden Umgangs zwischen ihnen keine berechtigten Einwände, denn das Erbrecht ist mehr oder minder etwas Formales. Es wird nicht verdient, sondern beruht nur auf Abstammung.

Außerdem bleibt das Korrektiv der Testierfreiheit bestehen, sowohl für die Erbfolge nach dem Kinde als nach dem Vater. Diese soll nicht eingeschränkt werden, so daß Beschränkung des Erbrechts auf den Pflichtteil und u. U. auch Entziehung des Pflichtteils möglich sein wird.

## II. Hauptproblem: *Mehrverkehrseinrede*

Hat man sich zur Herstellung der Verwandtschaft zwischen unehelichem Kind und Vater durch Feststellung der Vaterschaft kraft Anerkennung oder gerichtlichem Urteil bekannt, ist zu entscheiden: wer soll als Vater festgestellt werden dürfen?

Vater kann selbstverständlich nur ein Mann sein, der der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Das erste Problem ist, soll die Mehrverkehrseinrede, wie wir sie jetzt im BGB kennen, bestehen bleiben, oder ist diese zu beseitigen und wenn ja, welches System ist dann für die Unterhaltsbeziehung zu wählen. Schon nach dem geltenden Recht hat die Einrede des Mehrverkehrs nur noch Bedeutung, sofern mehrere Beiwohner auf Grund der wissenschaftlichen Abstammungsuntersuchungen nicht als Zeuger ausgeschlossen werden können. Heute liegt allerdings die *Beweislast* dem Kinde ob, und es geht zu seinen Lasten, wenn nicht alle möglichen Zeuger bis auf einen auszuschließen sind. Diese Beweislast muß dem Kinde genommen werden, d. h. die Mehrverkehrseinrede in der heutigen Form muß fallen. Darüber besteht kein Streit.

Das zweite Problem ist dann, wie die *Unterhaltsansprüche* zu gestalten wären. Es wäre möglich, wenn mehrere Männer als Väter in Frage kommen, alle als Gesamtschuldner für den Unterhalt des Kindes haften zu lassen. Denkbar wäre sogar, jeden einzelnen auf das Ganze haften zu lassen, dem Kind den Unterhalt jedoch nur einmal zu geben und die Überschüsse in eine Gemeinschaftskasse abzuführen für diejenigen Kinder, für die kein Zahlungspflichtiger festgestellt werden kann. Dieses im Norden z. T. geltende Recht dürfte deutschen Auffassungen wohl nicht entsprechen.

Mehr Aussicht, eingeführt zu werden, hat die *österreichische Lösung*. Von allen als Vater möglichen Männern hafte nur einer und zwar der, der vom Kinde in Anspruch genommen wird. Gegen das System wird eingewendet, daß man den Falschen treffen könnte, daß die Kindesmutter darauf ausgehen könnte, neben dem wirklichen Zeuger einen Scheinzeuger zu bekommen, um eine möglichst zahlungskräftige Person zu finden. Diese Möglichkeiten lassen sich nicht leugnen. Im Grunde ist die Gefahr aber gering. Die natürliche Beziehung zwischen Mutter und Kind und auch die Beziehung zu dem Zeuger sind wesentlich stärker als die Neigung, durch Betrug einen besseren Unterhalt zu bekommen. Die Vorteile für das Kind überwiegen auch die Bedenken. Durch die österreichische Lösung wird allen Kindern ein Vater gesichert, sofern nur der Nachweis der Beiwohnung erbracht ist. Es bleiben bei dieser Regelung nur noch die wenigen Fälle ohne Vater, in denen die Kindesmutter nicht angeben kann, mit wem sie in der Empfängniszeit verkehrt hat. Die österreichische Lösung sollte daher auch für Deutschland akzeptiert werden.

### III. Hauptproblem: *Elterliche Gewalt*.

Die Neuordnung der Bestimmungen über elterliche Gewalt, Sorgerecht, Verkehrsrecht steht als drittes Hauptproblem im Mittelpunkt der Diskussion.

Nach geltendem Recht steht der *Mutter* eines unehelichen Kindes nur die tatsächliche Sorge zu. Der *Vormund* des Kindes hat hinsichtlich der Sorge die Stellung eines Beistandes und ist gesetzlicher Vertreter des Kindes. Die Mutter kann die elterliche Gewalt nur dadurch erlangen, daß sie ihr Kind adoptiert. Ihre Stellung kann allerdings dadurch verbessert werden, daß sie zum Vormund ihres Kindes bestellt wird. Dieser Zustand ist unzeitgemäß und für die Mutter entwürdigend. Er dürfte außerdem nicht mit Art. 3 GG zu vereinbaren sein.

Gegen die Absicht, der Kindesmutter von der Geburt des unehelichen Kindes an die elterliche Gewalt zuzugestehen, wird aus Fürsorgerkreisen eingewendet, die *Amtsvormundschaft* habe sich so gut bewährt, daß sie beibehalten werden müsse. Die Kindesmutter könne sich vielleicht zur elterlichen Gewalt „hinaufdrängen“, wenn sie sich bewähre. Mit keinem Wort soll etwas gegen die Verdienste der Amtsvormünder gesagt werden. Es ist zweifellos richtig, daß durch Einführung der Amtsvormundschaft die wirtschaftlichen Belange der unehelichen Kinder nachhaltig unterstützt worden sind.

Die Geltendmachung der Ansprüche des unehelichen Kindes gegenüber dem unehelichen Vater durch die Amtsvormünder war bestimmt erfolgreich.

Doch bei unvoreingenommener Betrachtung der Ämter und der Amtsvormundschaften wird man nicht umhin können, festzustellen, daß der persönliche Kontakt zwischen Amtsvormund und Kind fehlt. Vielfach hat das in technischen Gründen seine Ursache. Die Amtsvormünder haben zu viele Vormundschaften zu führen und dadurch zu wenig Zeit, sich im einzelnen der persönlichen Fürsorge für das Kind zu widmen. Die persönliche Fürsorge liegt im wesentlichen der unehelichen Mutter ob. Sie muß das Kind persönlich auf Berufswahl etc. vorbereiten. Es ist daher für sie eine Herabsetzung, wenn sie das Kind nicht selbst vertreten kann. Für die Aufenthaltsbestimmung, für den Abschluß eines Lehrvertrages etc. muß sie den Vormund bemühen, der im allgemeinen nichts anderes tun kann, als ihren Vorschlägen folgen. Das ist nicht in Ordnung. Man kann daher heute nicht umhin, der unehelichen Mutter von der Geburt des Kindes an die elterliche Gewalt zu geben.

Erörterungswert bleibt die Frage, ob die Amtsvormundschaft in Gestalt einer *Beistandschaft* beizubehalten ist. Solche Beistandschaft könnte man generell von Amts wegen eintreten lassen und dem Beistand kraft Gesetzes das Recht geben, das uneheliche Kind in Fragen der Vaterschaftsankennung und im Unterhaltsprozeß zu vertreten. Daneben brauchte das Recht der Mutter, die Ansprüche des Kindes selbst geltend zu machen, nicht beschränkt sein. Sollten Beistand und Mutter gleichzeitig vorgehen wollen, könnten sie als gemeinschaftliche Vertreter des Kindes den Prozeß führen. Es würde dann eine Art notwendiger, gemeinsamer Vertreterschaft entstehen. Bei minderjährigen Müttern müßte allerdings die elterliche Gewalt ausgeschlossen sein. Die unehelichen Kinder minderjähriger Mütter sollten einen Vormund haben.

Richtet man eine Beistandschaft für die unehelichen Mütter ein, so würde eine völlige Gleichstellung mit der ehelichen Mutter nicht erreicht, denn dieser steht kein Beistand von Amts wegen zur Seite. Mit der Schaffung eines Beistandes, der zur Geltendmachung von Vaterschaft und Unterhalt neben der Mutter berechtigt ist, dürfte Art. 3 GG nicht verletzt werden. Das Recht der Mutter, die Rechte des Kindes geltend zu machen, wird durch die Beistandschaft nicht verletzt. Ein Konflikt könnte sich nur ergeben, wenn die Mutter auf Rechte des Kindes nur pflichtgemäß verzichten will. Da die Mutter auf Rechte des Kindes nur pflichtgemäß verzichten kann, wäre somit ein Konflikt zwischen Beistand und Mutter nur zu erwarten bei pflichtwidrigem Verhalten der Mutter. Die Rechte aus Art. 3 GG rechtfertigen nicht den Schutz pflichtwidrigen Verhaltens. Außerdem dürften die Rechte aus Art. 3 GG insoweit ihre Schranke in Art. 6, Abs. 5 finden. Wenn für uneheliche Kinder die gleichen wirtschaftlichen Bedingungen geschaffen werden sollen wie für eheliche, so dürften Sonderbestimmungen gerechtfertigt sein, um die Rechte des Kindes in wirtschaftlicher Hinsicht zu unterstützen.

Das andere Problem in diesem Bereich ist das, ob dem *Vater* in Zukunft ein persönliches Recht gegenüber dem Kinde zustehen soll. Soll dem Vater die Möglichkeit eröffnet werden, u. U. das Sorgerecht oder die elterliche Gewalt zu bekommen, soll er ein Verkehrsrecht mit dem Kinde erhalten, oder welche Stellung soll er als „Vater“ in Zukunft haben? Von der Fürsorgepraxis her brechen sich sofort Bedenken Bahn. Die Praxis sieht heute Schwierigkeiten aus der Familie nicht so sehr bei den unehelichen Kindern, sondern vorwiegend bei Kindern aus geschiedenen Ehen. Das Hin- und Hergezerrtwerden der Kinder zwischen den Elternteilen mit all seinen Folgen ist heute eins der größten Probleme im Bereich der Jugendfürsorge.

Wenn man dem Vater Rechte am Kinde zugestehen will, muß gleichzeitig sichergestellt sein, daß das uneheliche Kind nicht in die unglückliche Lage des ehelichen Kindes aus geschiedener Ehe gerät. Es kann daher wohl nicht in Frage kommen, daß man dem Vater *neben* der Mutter die elterliche Gewalt einräumt und damit eine vollständige Gemeinsamkeit herstellt. Eine elterliche Gewalt für den Vater wird sicher immer nur dann in Frage kommen können, wenn die Mutter aus irgendwelchen Gründen die elterliche Gewalt nicht hat. Und ebenso wird es mit dem Sorgerecht sein.

Wesentlich schwieriger scheint es zu sein, mit guten Gründen ein *Verkehrsrecht* des Vaters mit dem Kinde abzulehnen. Wenn man schon durch die Herstellung verwandtschaftlicher Beziehungen das Verhältnis Kind—Vater und Vaterfamilie verichten will, dann muß man auch bereit sein, persönliche Beziehungen entstehen zu lassen. Man wird bei der Reform des Unehelichenrechts nicht umhin können, dem Vater auch ein Verkehrsrecht einzuräumen und ihm vielleicht auch in gewisser Beziehung ein Mitspracherecht zu geben. Allerdings wird die Gesetzgebung immer bestimmt sein müssen von dem Wohl des Kindes.

#### IV. Kleinere Probleme der Reform des Unehelichenrechts

Ein kleineres Problem ist die Frage nach der *Anfechtung* der Vaterschaft. Nach § 1717 unseres heutigen Rechts kann die Anerkennung der Vaterschaft zwar angefochten werden, aber nicht mit der Begründung, daß auch noch ein anderer Mann der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Das wird allgemein als sehr hart und ungerecht empfunden, wenn sich erst später herausstellt, daß die Mutter in der Empfängniszeit auch mit einem anderen Manne verkehrt hat. Es kommt dadurch prozeßrechtlich zu den gewagtesten Konstruktionen und vor allen Dingen immer wieder zu falschen Aussagen und Meideiden. Hier muß die Reform des Unehelichenrechts einen Wandel schaffen. Man muß in Zukunft die Anfechtung einer Anerkennung auch darauf stützen können, daß während der Empfängniszeit auch ein anderer Mann der Mutter beigewohnt hat. Damit würde nicht nur die Schwierigkeit beseitigt, die im jetzigen Recht vorhanden ist, sondern es würde sicher auch die Freudigkeit, ein Kind anzuerkennen, zunehmen, denn heute wird manchem von der Anerkennung abgeraten, weil er später diesen Einwand nicht mehr machen kann.

Eine Frage von geringerer Bedeutung ist das *Namensrecht*. Nach geltendem Recht bekommt das Kind den Mädchennamen der Mutter. Es kann auch den Namen des Ehemannes der Mutter bekommen unter den Voraussetzungen, die im Gesetz vorgesehen sind. Die Frage ist, ob man das in Zukunft so lassen soll oder ob sich auch noch andere Möglichkeiten aufstun. Man hat vorgeschlagen, das Beste sei, dem Kind den Namen der Familie zu geben, in der es aufwächst und da dies in der Regel die Mutterfamilie sei, wird es in der Regel der Name der Mutter sein. Da aber häufig die Mutter nicht mehr ihren *Mädchennamen* führt, ist man der Meinung, daß man auch die Möglichkeit eröffnen sollte, das Kind den Namen führen zu lassen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt, selbst wenn es nicht ihr Mädchenname ist. Die Rechte der Familie, deren Namen die Mutter trägt, wenn es nicht ihr Geburtsname ist, müßten hinter dem Interesse des Kindes zurückstehen. Man ist auch der Auffassung, daß das Kind unter gewissen Voraussetzungen den Namen des *Vaters* tragen soll, z. B. wenn das Kind in der Vaterfamilie aufwächst, oder wenn tatsächlich eine persönliche Beziehung zwischen dem Vater und dem Kinde vorhanden ist. Das Kind würde dann etwa so dastehen wie das Kind aus einer geschiedenen Ehe; es wohnt nicht außen hin die Beziehung zu seinem Vater und kann gegenüber der Gemeinschaft auch darauf hinweisen, daß es einen Vater hat. Ob dieser Vater nun durch eheliche oder uneheliche Verwandtschaft zu ihm gehört, spielt dann eine geringere Rolle.

Schließlich hat man sich auch noch darüber Gedanken gemacht, ob man in Zukunft noch vom „*unehelichen*“ oder ob man besser vom „*nichtehelichen*“ Kind sprechen soll. Die Meinung geht wohl überwiegend dahin, in Zukunft vom „*nichtehelichen*“ Kind zu sprechen. Meine persönliche Meinung ist allerdings eine andere. Ich denke, daß wir unsere Sprache immer mehr komplizieren und von den einfachen Worten abkommen. Die einfache Verneinung ist das „*un*“. Warum soll man ein kompliziertes Wort „*nicht-ehelich*“ machen statt „*unehelich*“ beizubehalten. Der Unterschied zwischen ehelich und unehelich wird bleiben.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich darauf hinweisen, daß Dr. Dehler, als er noch Justizminister war, auf dem Juristentag in Hamburg gesagt hat, die Reform des Unehelichenrechts werde eine der Hauptaufgaben des 2. Bundestages sein. Dr. Dehler ist nicht mehr Justizminister; und es ist nichts davon zu sehen oder zu hören, daß sich dieser Bundestag mit der Reform des Rechts des unehelichen Kindes befassen wird. Gewiß, der Probleme sind viele und der Lösungen bieten sich viele an, aber auf diesem Gebiet ist es wie in der großen Politik: Kühnheit der Gedanken und Mut zum Entschluß gehören dazu, wenn man die Probleme lösen will.

## Die Problematik der Reform des Unehelichenrechts

Das Grundgesetz verpflichtet in Artikel 6, 5 den Gesetzgeber, den unehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Bestimmung macht es notwendig, künstliche Gesellschaftsformen, wie sie das BGB begründet hat, abzuschaffen. Die Einführung der Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Vater ergibt sich daraus als unabwendbare Notwendigkeit. Durch die Herstellung der rechtlichen Verwandtschaft zum Vater und seiner Familie wird gleichzeitig das Verantwortungsbewußtsein des Erzeugers und seiner Familie für das Kind gestärkt. Es wird eine Zugehörigkeit geschaffen und damit auch der Makel der unehelichen Geburt wesentlich vermindert. Eine Gefahr für Ehe und Familie kann darin nicht gefunden werden, denn keine Frau wird die Mutter-Kind-Familie einer möglichen Vollfamilie vorziehen.

Ist diese Grundfrage bejaht, so ist zu prüfen, ob die Einrede des Mehrverkehrs bestehen bleiben soll. Das wird nicht möglich sein. Dann bieten sich mehrere Lösungen an: „Alle Beiwohner haften als Gesamtschuldner“ oder „sie haften nach Bruchteilen“ oder „jeder auf das ganze“, das Kind erhält den Unterhalt aber nur einmal, die anderen Beträge kommen in eine Gemeinschaftskasse, oder es haftet nur der, der von dem Kind in Anspruch genommen wird. Letzteres ist in Österreich Praxis und dürfte sich auch für uns empfehlen.

Heutzutage erlernt auch das uneheliche Kind in der Regel einen Beruf und ist daher bis zum 18. oder 19. Jahr unterhaltsbedürftig. Es ist daher notwendig, seine Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater über das 16. Lebensjahr hinaus auszudehnen. Verwandtschaft mit dem Vater und seiner Familie bedingt auch Erbrecht des unehelichen Kindes nach seinem Vater und dessen Verwandten.

Besonders schwierig wird sich die Gestaltung des Elternrechts erweisen. Nach dem Gleichberechtigungsgrundsatz — eheliche Mutter mit unehelicher Mutter verglichen — müßte die uneheliche Mutter von der Geburt des Kindes an die elterliche Gewalt über das Kind erlangen. Dem steht die Sorge entgegen, daß manche Mütter zu unerfahren und zu uninteressiert sind, die Ansprüche des Kindes gegenüber dem Erzeuger auf Feststellung der Vaterschaft und auf Zahlung von Unterhalt geltend zu machen. Ein „Hinaufdienen“ der Mutter, d. h. sie bei Bewährung die elterliche Gewalt im Laufe der Zeit erlangen zu lassen, muß, als die Mutter entwürdigend, abgelehnt werden. Als Mittelweg bietet sich an die Bestellung eines gesetzlichen Beistandes durch das Jugendamt.

Die Lösung der zahlreichen und schwierigen Probleme auf dem Gebiet der Reform des Unehelichenrechts sollte bald gefunden werden, denn die nicht kleine Zahl unehelich Geborenen hat einen verfassungsmäßig verbrieften Anspruch hierauf.

Leiter der Arbeitsgruppe: Dr. Elfriede Goldacker, Mannheim

Berichterstatter: Maria Poller, Wiesbaden

Liebe Freunde, in unserer Arbeitsgruppe war die Diskussion äußerst lebhaft. Es wurde gewünscht, daß viele der im Referat aufgeworfenen Fragen eingehend erörtert würden. Wir stellten einen Katalog dieser Fragen auf und beschränkten uns dann auf folgende Punkte: Elterliche Gewalt; Verwandtschaftsverhältnis zum Vater; Verkehrsrecht des Vaters mit seinem unehelichen Kind; Name des unehelichen Kindes.

Bei der Frage der *elterlichen Gewalt* gingen wir von den Vorschlägen im Refrat aus

- a) die volljährige Mutter hat die volle elterliche Gewalt,
- b) die volljährige Mutter hat die elterliche Gewalt, der Vater das Verkehrsrecht,
- c) der volljährige Vater hat die elterliche Gewalt, wenn die Mutter ausfällt.

Aus der Praxis der Amtsvormundschaft wurden erhebliche Bedenken angemeldet, der Mutter die volle elterliche Gewalt zu übertragen, weil die Mutter sich nicht immer der Verantwortung bewußt ist, die Ansprüche des Kindes an seinen Vater auf jeden Fall geltend zu machen. Oft kennt sie die Wege, die dazu eingeschlagen werden müssen, nicht, oder sie unternimmt aus falscher Scham nichts und versucht, ihr uneheliches Kind allein zu ernähren. Auch unterliegt sie leicht der Gefahr, sich vom Vater ihres Kindes in der Hoffnung auf spätere Heirat hinhalten zu lassen. Sie fürchtet, der Vater könne sie verlassen, wenn er zur Unterhaltsleistung gezwungen würde. Muß die Mutter dann eines Tages in ihrer wirtschaftlichen Not doch das Jugendamt aufsuchen, hat dieses es sehr schwer, den verschleppten Fall wieder in Ordnung zu bringen.

Auf die Rechtslage und die Erfahrungen in der Sowjetzone, in der die Amtsvormundschaft fortgefallen ist und die Mutter die volle elterliche Gewalt besitzt, wurde verwiesen und berichtet, daß sich dort diese Regelung nicht bewährt habe. Es muß aber bedacht werden, daß der Erfahrungszeitraum zu kurz ist, um ein endgültiges Urteil über Bewährung oder Nichtbewährung zu fällen.

Zu der Frage, ob nicht die Mutter eines unehelichen Kindes genau so die volle elterliche Gewalt ausüben könne wie die Witwe, der doch kraft Gesetz die elterliche Gewalt zusteht, wurde geltend gemacht, daß hier eine andere Situation vorliege, weil der Unterhalt der Kinder der Witwe geregelt ist.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren der Ansicht, daß der Mutter im neuen Unehelichenrecht die *elterliche Gewalt* zustehen muß, aber die *wirtschaftlichen Ansprüche des Kindes durch Beistandschaft gesichert werden sollten*.

Es wurde bedauert, daß die Mutter heute in der Regel nur auf Grund ihrer *wirtschaftlichen* Situation zum Jugendamt komme. Es muß aber erreicht werden, daß das Schwergewicht der Jugendwohlfahrtsarbeit auf die *Gewährung wirklicher Lebenshilfe für Mutter und Kind* gelegt wird, für die ja umfassendere Maßnahmen notwendig sind als nur die Beitreibung von Unterhaltsgeldern.

Einige Teilnehmer hielten es nicht für empfehlenswert, ein *Verwandtschaftsverhältnis* zwischen Vater und Kind einzuführen, weil dadurch evtl. eine unbillige Belastung für das Kind entstehen könnte, wenn z. B. das Kind für seinen Vater, der sich nie um sein Kind gekümmert hat, sorgen müsse. Außerdem wurde eine Gefahr darin gesehen, daß für die Kinder, für die eine Vaterschaft nicht feststellbar ist, kein Verwandtschaftsverhältnis hergestellt werden kann und diese Kinder dann auf die unterste Stufe absinken würden.

Der jetzige Rechtszustand, daß der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat oder durch Urteil verpflichtet wurde, nicht mit dem unehelichen Kind verwandt ist, ist jedoch unlogisch und im Volke nie begriffen worden. Wenn das Verwandtschaftsverhältnis kraft Anerkennung oder kraft Urteil eintritt, bleibt nur noch ein kleiner Kreis von Kindern, für die keine Verwandtschaft zum Vater hergestellt werden kann. Diese Kinder würden aber nicht schlechter gestellt als sie z. Z. stehen. *Im Interesse des größeren Teils der Kinder liegt es, das Verwandtschaftsverhältnis zum Vater herzustellen.*

Auch die gesetzliche Regelung des *Verkehrsrechts des Vaters* löste eine lebhafteste Debatte aus, die auf den Erfahrungen mit der Sorgerechtsregelung und der Verkehrsregelung nach geschiedener Ehe beruhte. Hier wird keineswegs immer allein vom Wohle des Kindes her entschieden. Einige jüngere Kollegen plädierten deshalb gegen gesetzliche Festlegung eines Verkehrsrechtes für den unehelichen Vater. Das Verkehrsrecht des Vaters braucht jedoch nicht automatisch einzutreten. Es könnte ein *Verkehrsrecht eigener Art* geschaffen werden, das auf Antrag beim Vormundschaftsgericht einträte. Notwendig wäre dazu allerdings, daß das *Jugendamt* nicht nur vorher anzuhören ist — wie es jetzt gesetzlich bei der Ehescheidung vorgeschrieben ist — sondern daß es der Verkehrsregelung *zustimmen* muß.

Zur Frage des *Namensrechts* des unehelichen Kindes vertrat die Arbeitsgruppe die Auffassung, daß es am günstigsten sei, wenn das uneheliche Kind *grundsätzlich den gleichen Namen* erhält, den die *Mutter z. Z. der Geburt des Kindes* führt.

Aus Zeitmangel konnten wir nur einen Bruchteil der Fragen, die uns zur Gesamtproblematik bewegten, erörtern. Es kam jedoch immer wieder zum Ausdruck, daß wir die Sonderstellung des unehelichen Kindes, als seine *Vorrechte*, erhalten möchten. Das ist aber nicht möglich, wenn wir das Anliegen des Grundgesetzes wortwörtlich erfüllen; es sei denn, die jetzigen Vorrechte des unehelichen Kindes würden auch auf das eheliche Kind übertragen. Es wurde uns klar, daß wir erkennen müssen, wo das Optimum des Erreichbaren liegt und wieweit wir uns vom Überholten, dem wir noch sehr verhaftet sind, lösen müssen. Das Beispiel anderer Länder kann uns dabei helfen. Aber Mut und Kühnheit sind, wie Frau Walner v. Deuten sagte, notwendig, um die Reform des Unehelichenrechts endlich durchzuführen.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Lotte Lemke: Vorwort . . . . .	3
<b>I. Die soziale Situation der Jugend in unserer Zeit . . . . .</b>	<b>5</b>
Ulrich Lohmar: Referat	
Leitsätze zum Referat . . . . .	12
Arbeitsgruppenberichte:	
1. Der junge Mensch in Beruf und Familie . . . . .	13
Berichterstatter: Emma Schulze, Hanau am Main	
2. Was erwartet der junge Mensch von der Gemeinschaft? . . . . .	15
Berichterstatter: Lieselotte Pongratz, Hamburg	
3. Wie können junge Menschen für die soziale Mitverantwortung gewonnen werden? . . . . .	17
Berichterstatter: Dr. Gerda Hajek-Simons, Mannheim	
4. Maßnahmen für berufsschwache Jugendliche . . . . .	18
Berichterstatter: Alfred Moritz, Bonn	
<b>II. Die Notwendigkeit eines umfassenden Jugendsozialplanes . . . . .</b>	<b>20</b>
Dr. Erdmuthe Falkenberg: Referat	
Leitsätze zum Referat . . . . .	33
Arbeitsgruppenbericht:	
Brauchen wir die Fürsorgeerziehung noch als Sondermaßnahme? . . . . .	35
Berichterstatter: Anneliese Kantzke, Mannheim	
<b>III. Die Problematik der Reform des Unehelichenrechts . . . . .</b>	<b>38</b>
Charlotte Walner-v. Deuten: Referat	
Leitsätze zum Referat . . . . .	48
Arbeitsgruppenbericht:	
Reform des Unehelichenrechts . . . . .	49
Berichterstatter: Maria Poller, Wiesbaden	